Die bibliothekarische Titelaufnahme in Deutschland

Von

Dr. Wilhelm Frels
Bibliothekar an der Deutschen Bücherei

XLVII. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen

Leipzig
Otto Harrassowitz
1919

Herrn

Oberbibliothekar Dr. Rudolf Kaiser

zugeeignet

Vorwort.

Die Arbeit lag in ihren hauptsächlichsten Teilen bereits Ende 1918 fertig vor, die elsässischen Bibliotheken treten daher in ihr noch als deutsche Bibliotheken auf. Eine nachträgliche Berichtigung erschien mir im Interesse der Arbeit nicht notwendig.

Den Direktionen vieler Bibliotheken und zahlreichen Kollegen bin ich für erteilte Auskünfte, meiner Frau für die Zusammenstellung der statistischen Angaben in Kapitel 5 und die Herstellung des Druckmanuskriptes zu Dank verpflichtet. Herr Direktor Dr. Schnorr von Carolsfeld, Herr Geheimrat Dr. Milkau und Herr Oberbibliothekar Dr. Kaiser unterstützten mich durch Uebersendung wichtigen Materials.

Mit meiner Arbeit verfolgte ich in erster Linie praktische Zwecke. Den historischen Rückblick des 1. und 2. Kapitels mag man dem gründlichen Deutschen hingehen lassen. Er vervollständigt das Gesamtbild und trägt manches zur Erklärung des heutigen Gebrauches bei.

Im März 1919.

Wilhelm Frels.

Inhaltsübersicht.

I. Titelwiedergabe und Titelaufnahme bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Unter Titelaufnahme wird heute durchweg die nach festgesetzten Regeln erfolgende Wiedergabe eines Titels verstanden. Bei Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung muß den Titeleintragungen der mittelalterlichen Bibliothekskataloge die Bezeichnung Titelaufnahme verweigert werden. Bei ihnen ist von einer Titelbehandlung nach festgesetzten Regeln nicht die Rede; was nachgewiesen werden kann, ist lediglich ein gewisser allgemeiner Gebrauch. In wie weit die Handschriften selbst bei der Eintragung zu Rate gezogen wurden, ist allgemein nicht zu entscheiden; häufig wird überhaupt eine Einsichtnahme bezweifelt werden müssen. Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit der angegebenen Titel hängen völlig von der Persönlichkeit des jeweiligen Katalogschreibers ab[1]). In der Mehrzahl sind die Kataloge Standortskataloge, die Aufzählung der Titel erfolgt meist im Anschluß an die primitive Systematik der Aufstellung[2]). Eine rein alphabetische Titelanordnung ist bis zum 15. Jahrhundert selten, tritt dann aber häufiger in Form einer zweiten Liste auf, die neben dem Hauptkatalog geführt wird und alle in den Handschriften enthaltenen Einzelschriften bringt. Irgendwelche Schwierigkeiten werden sich bei der Alphabetisierung der Büchertitel, deren Zahl günstigenfalls das zweite oder dritte Tausend erreicht[3]), nicht ergeben haben.

---

1) Th. Gottlieb: Ueber mittelalterliche Bibliotheken. Leipzig 1890. S. 315f.; 318f. Vgl. auch Wattenbach: Schriftwesen des Ma. 3. Aufl. 1896. S. 26. Kl. Löffler: Deutsche Klosterbibliotheken, Köln 1918, beschränkt sich im wesentlichen auf eine Wiedergabe des bei Gottlieb Gesagten. Eine Durchsicht des 1. Bandes des Sammelwerkes „Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz", München 1918, wird im allgemeinen die Richtigkeit der Gottliebschen Beobachtungen bestätigen.

2) Karl Dziatzko, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands. Leipzig 1893. S. 2. Georg Leyh, Aus der älteren Bibliothekspraxis in: Beiträge zum Bibliotheks- und Buchwesen. 1913. S. 160.

3) Die bedeutendsten Klosterbibliotheken wie Sponheim, Tegernsee und andere besaßen im ausgehenden Mittelalter an 1000—2000 Bände, von den weltlichen Bibliotheken werden nur die der Hochschulen von Heidelberg, Erfurt

Das Urteil Milkaus, daß das Zeitalter des Humanismus und der Reformation zwar äußerlich das Bild eines großartigen Aufschwungs der Bibliotheken bietet, eine diesem Aufschwung entsprechende Steigerung ihres inneren Lebens jedoch nicht nachweisbar sei[1]), trifft zweifellos zu, soweit das Katalogwesen in Deutschland und seine Technik in Frage kommt. Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Titelangaben bleiben im höchsten Grade abhängig von der Persönlichkeit des jeweiligen Katalogverfassers. Neben Bücherverzeichnissen wie dem der Frankfurter Barfüßerbibliothek[2]), welches genaue Titel mit Druckort, Drucker, Druckjahr und Formatangabe gibt, finden sich solche, die in der Unsorgsamkeit der Titelaufführung dem schlechtesten mittelalterlichen Vorbild nichts nachgeben. Zedler urteilt über den ältesten Marburger Katalog vom Jahre 1578, von dem sich eine Probe erhalten hat: „Man sieht daraus, daß ... sich Lonicerus die Arbeit sehr leicht gemacht hatte, indem er sich ... mit einer kurzen Angabe des Titels begnügte, ohne Hinzufügung des Druckortes, Druckjahres, des Formats ... und der etwa beigebundenen Schriften.“ [3]) Das gleiche wie von Lonicerus dürfte auch von Sennert gesagt werden, der 1678 einen Katalog der Wittenberger Universitätsbibliothek[4]) drucken ließ. Seine Titelangaben, denen lediglich die Bandzahl der Werke angefügt ist, werden in ihrer überkurzen Fassung manchem Leser Gelegenheit zu geiststärkendem Rätselraten geboten haben. Dem Wolfschen Handschriftenkatalog von 1575[5]), der dürftige Titel von 126 griechischen Codices auf 11 Seiten aneinanderreiht, läßt die Augsburger Stadtbibliothek 1595 Höschels „catalogus graecorum codicum“ folgen, der lange Zeit mit Recht als Muster für ähnliche Schriften gegolten hat[6]). Neben genauer, teilweise sehr umfänglicher Inhaltsangabe wird das Material, auf dem die Handschrift geschrieben ist, und das Format angegeben; am Rande wird vermerkt, ob schon und wo sie gedruckt wurde. Eine Erklärung für die Mangelhaftigkeit mancher Kataloge bietet die Tatsache, „daß man in dieser alten Zeit

---

und Prag (?) sich ihnen ebenbürtig an die Seite stellen können. Im allgemeinen wird der Umfang einer Durchschnittsbibliothek der damaligen Zeit 100—200 Bände nicht überschritten haben. s. G. Kohfeldt, Geschichte der Büchersammlungen und des Bücherbesitzes Deutschlands in Ztschr. f. Kulturgeschichte, Jahrg. 7, 1900. S. 326 ff.

1) Fritz Milkau, die Bibliotheken, in: Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart. S. 589.

2) Veröffentlicht in: Ebrard, Die Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. 1896.

3) Gottfried Zedler, Geschichte der Universitätsbibliothek zu Marburg. Marburg 1896. S. 23. Schon der nächste Katalog vom Jahre 1606 gibt jedoch Druckort, Druckjahr und Format der Bücher an (S. 28).

4) Bibliothecae academiae Wittebergensis publicae librorum ... extantiores classicique ... editore Andrea Sennerto. Witteb. 1678.

5) Catalogus graecorum librorum manuscriptorum Augustanae bibliothecae. Augustae Vindelicorum 1575.

6) G. C. Metzger, Geschichte der vereinigten königl. Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg. Augsburg 1842. S. 13.

[15.—17. Jahrh.] die Anfertigung der Kataloge nicht für ein Geschäft des Bibliothekars ansah; man betrachtete als dessen eigentlichen Wirkungskreis nur die Behütung und Erhaltung, allenfalls auch die Anordnung der Bücher, insbesondere aber auch die Sorge, daß nichts entwendet würde." [1]) Die Inventarisierung der Bestände wird oft dritten Personen gegen Honorierung anvertraut, die der Bezahlung größeres Interesse entgegenbringen als der Arbeit und nicht immer über die zum Verständnis mancher Titel notwendige Vorbildung verfügen [2]). Von festen für die Titelbeschreibung maßgebenden Regeln kann auch in dieser Zeit nicht gesprochen werden. Der Gebrauch der sorgfältiger arbeitenden Katalogverfasser schafft jedoch Grundlagen, aus denen die Titelaufnahme des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts organisch erwächst.

Das 17. Jahrhundert weiß von häufigen Wünschen der Bibliotheksbenutzer zu berichten, daß neben den Inventarien ein alphabetischer und ein systematischer Katalog angelegt werde [3]). Nur in der kleineren Zahl der Fälle wird dies Verlangen, das die beschauliche Ruhe der Bibliothekare aufs äußerste gefährdet, vollständig erfüllt; wo Neuanlage und Drucklegung nur eines Kataloges in Frage kommt, geht, durch die Zeitrichtung begünstigt, der systematische Katalog aus dem Wettkampfe als Sieger hervor.

Soweit ich sehe, ist der erste, welcher die Titelaufnahme des systematischen Katalogs theoretisch umreißt, der Däne Friedrich Rostgaard [4]). Er verlangt eine klare und kurze, dabei jedoch ge-

---

1) Friedrich Wilken, Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelbergischen Büchersammlungen. Heidelberg 1817. S. 185. Vgl. dazu Hottinger, Bibliothecarius quadripartitus. Tiguri 1664. S. 118: „Existimant multi, frugiperdum esse opus conscribere catalogos i. e. numerare litteras easque sine emolumento depingere. Doctis non magis convenire quam viris gravibus in arundine longa equitare. . . . Catalogum enim de novo conficere longe est facilius quam ineptam rhapsodiam et miseram librorum confusionem . . . emendare."

2) Emil Heuser, Beiträge zur Geschichte der Universitätsbibliothek Gießen. 1891. Zbl. f. Bw. Beih. 6. S. 18. Ayrmans Bericht von 1741: „Einen völligen Catalogum hat zuerst mein Vorfahr Dr. Arnoldi verfertiget, jedoch in eben der Unordnung, darinnen die Bücher standen und noch dazu von seinem Amanuensi sehr falsch geschrieben." — Joh. Christoph Mylius, Memorabilia bibliothecae academiae Jenensis. Jenae et Weissenfelsae 1746. „In praenominibus et cognominibus auctorum, in titulis . . . si quid nimis recte positum fuerit, id non tam meae quam descriptoris catalogi tribuatur culpae, cuius descriptas plagulas non ubique . . . conferri potui" (Vorrede). — Klagen über die Unzulänglichkeit der Titelschreiber sind auch noch im 18. und 19. Jahrhundert häufig. Vgl. Chr. Petersen, Geschichte der Hamburgischen Stadtbibliothek. 1838. S. 150, 156. Hilsenbeck, Martin Schrettinger und die Aufstellung in der königl. Hof- und Staatsbibliothek München. Zbl. f. Bw. 31. 1914. S. 411. Heuser (s. o.) S. 68.

3) Heuser, Beiträge S. 14. Friedrich Wilken, Geschichte der königl. Bibliothek zu Berlin. Berlin 1828. S. 32f. Perlbach, Versuch einer Geschichte der Universitätsbibliothek zu Greifswald. Heft 1, 1882. S. 27 und a. a. O.

4) Projet d'une nouvelle méthode pour dresser le catalogue de bibliothèque. Au lecteur VI. Ein Abdruck der zweiten Ausgabe von 1698 findet

treue Titelwiedergabe. Wesentliche Worte dürfen nicht ausgelassen, die Reihenfolge der Worte darf nicht verändert werden. Der Name des Autors ist nach Möglichkeit zu ermitteln und beizufügen. Angaben, ob das Werk in Versen oder Prosa, in verschiedenen Sprachen geschrieben, Text und Uebersetzungen, neben dem Text noch Anmerkungen enthält, werden im Interesse des Katalogbenutzers gefordert. Wie aus Rostgaards Beispielen hervorgeht, wird Wiedergabe des auf dem Titel angegebenen Druckorts, Verlegers und Druckjahrs als selbstverständlich angesehen. Die aufgezählten Forderungen verraten, daß es sich bei dem Katalog, den Rostgaard im Auge hat, bereits weniger um ein einfaches Bibliotheksinventar, als um ein bibliographisches Nachschlagewerk belehrendeu Charakters auf Grund der Bibliotheksbestände, einen catalogue raisonné handelt. Diese Art des Katalogs wird in so hohem Maße für die Gelehrtenwelt des 18. Jahrhunderts zum Ideal, daß ein Bücherverzeichnis ohne erläuternde Anmerkungen und mit kürzer gefaßten Titelangaben nur in Ausnahmefällen Gnade vor ihren Augen gefunden haben dürfte.[1]

Als der bekannteste deutsche bibliographisch-gelehrte Katalog kann der der Bünauschen Bibliothek[2]) gelten. Aus seiner Vorrede, vielleicht besser noch aus der Hockers zum Heilsbronner Katalog von 1731[3]), ersehen wir, was alles von der Titelaufnahme eines solchen Kataloges erwartet wird. Die Titel, heißt es bei Bünau, seien „plenos, nec nimis praecisos“ wiederzugeben, „nihil hic in istis, quod quidem ad rem pertinere videbatur, omissum est.“ Auch die Namen der Drucker dürfen nicht fehlen. Ursprünglich sei geplant gewesen, zu jedem Buche kurze Urteile der Gelehrten über seinen Wert beizufügen oder auf Zeitschriften zu verweisen, in denen solche gefunden werden könnten. Da der Katalog dadurch jedoch zu umfangreich geworden wäre, man auch gefürchtet hätte, nur wenigen dadurch zu nützen, hätte man hierauf verzichtet. Kurze Anmerkungen unterrichten über enthüllte Autorennamen, des weiteren über alles, was

---

sich in Jo. David Koeler, Sylloge aliquod scriptorum de bene ordinanda et ornanda Bibliotheca. Frankfurt 1728. — Naudé (Avis pour dresser une bibliothèque, 1627. In lateinischer Uebersetzung wiedergegeben in Maderianae collectionis nova accessio 1703) spricht lediglich von genauer Beschreibung und getreuer Anordnung nach dem Alphabet der Autoren. Hottinger (s. o.) S. 118 erwähnt die Pflicht des Bibliothekars, mißverständliche Titel zu erläutern und allzu lange zu kürzen.

1) Man vgl. die bei Ladewig, Politik der Bücherei S. 207 und 209 angeführten Aeußerungen Schelhorns und Conrings. Der Katalog der Brühlschen Bibliothek, der auf Anmerkungen verzichtet, wird z. B. zu den letztgenannten Katalogen zu rechnen sein.

2) (J. M. Franke,) Catalogus Bibliothecae Bunavianae. Teil 1—4. Lipsiae 1750—56.

3) Bibliotheca Heilsbronnensis seu catalogus librorum omnium, tam manuscriptorum, quam impressorum, qui in celeberrimi monasterii Heilsbronnensis Bibliotheca publica adservantur; codicum omnium formas, aetatem, typographos, auctores, auctorumque plurimorum vitas, nec non curiosiora e Manuscriptis excerpta exhibens, studio Joh. Lud. Hockeri. Norib. 1731.

„dignum et necessarium de libro monendum“ ist. Hocker erklärt, daß die Titel der Bücher „religiose“ abgeschrieben seien[1]). „Imo fuere rationes, quae me ad numerandas etiam potiorum codicum manuscriptorum paginas movere. Vitas auctorum ex fine adponere placuit, ut haberent Nostri exempla, in quae intuentes vivas quasi regulas suorum studiorum sibi formarent. Non vero ad historicam narrationum rationem reddendam me provocabit ... Iudicia eruditorum de auctoribus ponere, nec necessarium putavi. Sed et quae quisque auctor alia ediderit scripta, nominare superfluum duxi, satis habens, nostrorum scriptorum adsignasse auctores, neque enim historiam litterariam sed catalogum scribere animus erat.“ Man sieht, die Rostgaardsche Forderung, kurz und klar, hat sich, wenigstens in Deutschland, nicht durchgesetzt; die vollständige und diplomatisch getreue Titelabschrift ist an ihre Stelle getreten. Wer die voluminösen Titel deutscher Bücher des 17. und auch des 18. Jahrhunderts kennt, wird leicht ermessen, welches Kreuz damit grade die deutschen Katalogschreiber sich auferlegten.

Der Hauptnachdruck in den gelehrten Fachkatalogen wie in den Handschriften- und Inkunabelkatalogen, welche in nicht geringer Zahl gedruckt werden, wird auf die die Titelwiedergabe begleitenden Erläuterungen gelegt. Bei Inkunabeln fehlt selten die Geschichte ihres Druckes, häufig wird auch die des Druckers angefügt. Handschriften erhalten gerne kritische Kommentare von unerhörter Ausführlichkeit mit auf den Weg[2]). Bisweilen treibt die Sucht nach gelehrten Anmerkungen eigenartige Blüten. Einige hübsche Proben hierfür bietet z. B. der von dem vielschreibenden sächsischen Schulmann und Historiker Christian Juncker verfaßte Katalog der Eisenacher Gymnasiumsbibliothek[3]).

---

1) Die nachfolgenden Zitate sind der Vorrede entnommen.

2) Gelinde gerechnet, besteht das Werk Bibliotheca antiqua Vindobonensis civica seu catalogus librorum antiquorum cum manuscriptorum . . , Viennae 1750, aus $^3/_4$ eng gedruckten Anmerkungen und $^1/_4$ Titeln in Cicerolettern. Man lese des weiteren einmal das Lob nach, welches Reimann in seinem Werk „Bibliotheca acroamatica . . .“ Hannover 1712, S. 87 dem Bibliothekar Lambeccius spendet. Auch auf Uffenbachs Vorrede zu seinem berühmten Handschriftenkatalog sei verwiesen (Bibliotheca Uffenbachiana manuscripta . . . Halae 1720).

3) In: Historische Nachricht von der öffentlichen Bibliothèque des fürstl. Gymnasii zu Eisenach . . . verfasset . . . von Christian Juncker aus Dresden. Eisenach 1709. Der Nennung eines Gebetbuches des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen, gedruckt zu Torgau 1598 (S. 68/69, Nr. 30), folgt eine fast 2 eng gedruckte Spalten füllende Anmerkung, die enthält: 1. Lobpreisung des Herzogs und kurze Schilderung seines literarischen Schaffens; 2. Nennung der früheren Besitzer des vorliegenden Exemplars; 3. Inhaltsangabe des Buches; 4. Beschreibung eines andern vom Herzog Friedrich verfaßten Gebetbuches, das Juncker kürzlich in einer Privatbibliothek gesehen; 5. Vorschlag einer Spezifikation derjenigen Bücher und Schriften, die von sächsischen Fürsten im Manuskript hinterlassen oder zum Druck gegeben sind; 6. Beschreibung eines Gebetbuches des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen, das sich in Junckers Besitz befindet. — Ein Manuskript des früheren Rektors

Die Beschreibung der Wiegendrucke und Handschriften macht unter dem Einfluß der neubegründeten Wissenschaften der Inkunabelkunde und Diplomatik zweifellose Fortschritte. Bietet Reisers Katalog von 1675[1]) in der äußeren Charakterisierung der Handschriften noch kaum mehr wie Hoeschel, so gibt Nessel[2]) neben der Titelangabe, der Formatbezeichnung und Vermerkung des Stoffes, auf dem geschrieben ist, bereits Alters- und Schriftartangabe und spart nicht mit Nennung der Anfangs- und Schlußzeilen[3]). Der „Catalogus historicus criticus codicum manuscriptorum bibliothecae ecclesiae metropolitanae Coloniensis“ von 1752 umreißt endlich die äußeren Merkmale einer Handschrift, wie folgendes wahllos herausgerissenes Beispiel zeigt: „Codex 12. alt. 18. lat. 12. Uncias. Codex membranaceus elegantissimus in Folio, varia pictura et scriptione. Saeculi VIII. Continet quatuor Evangelia in unam concordantiam redacta. Charactere nitidissime. Exquisitae antiquitatis et elegantiae liber“. Der Gesner-Suhlsche Katalog der Lübecker Inkunabeln[4]) zitiert nicht nur Maittaire, sondern zeigt auch, daß er von ihm gelernt hat.

Daß die Titelaufnahmen der handschriftlichen systematischen Kataloge jener Zeit sich der gleichen sorgfältigen Behandlung wie die ihrer gedruckten Brüder erfreut haben, darf billigerweise bezweifelt werden. Immerhin werden die Forderungen, die für jene aufgestellt wurden, nicht ohne Einwirkung auf diese geblieben sein. Die Hamburger Bibliothekare versprechen z. B. in ihren Grundsätzen von 1770 „hiernächst werden wir [bei der Inangriffnahme des systematischen Katalogs] die von den berühmtesten Bücherkennern vorgeschriebenen Regeln und die besten, vollständigsten und brauchbarsten Muster anderer beträchtlicher Bibliotheken niemals aus den Augen verlieren, sondern uns vielmehr möglichst zu Nutze zu machen

---

und Stifters der Eisenacher Gymnasialbibliothek Christoph Winer „Schedae citationem dei realium ad judicium, affixae valnis corporis mei h. e. Memoriale infirmitatum mearum“ wird folgendermaßen erläutert: „Ist eine Specification aller Leibes-Beschwerungen Wineri und der dawider gebrauchten Curen und Artzney-Mittel. Biß zum Jahre 1589. Der Titul ist sehr nachdenklich.“

1) Antonius Reiser, Index manuscriptorum bibliothecae Augustanae.

2) Daniel de Nessel, Catalogus sive recensio specialis omnium codicum mss. Graecorum nec non linguarum orientalium aug. bibliothecae Caesareae Vindobonensis. Vindobon. et Norimbergi 1690.

3) Recht weit geht im Zitieren Ern. Sal. Cyprian (Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Gothanae. Lipsiae 1714). Der Text einzelner Manuskripte wird in seitenlangen Auszügen wiedergegeben. — Die Titelaufnahme der Bibliotheca Uffenbachiana (s. S. 5. Anm. 2) wurde als Beispiel nicht angeführt, da Uffenbach je nach dem Werte und der Wichtigkeit die Hs. verschieden eingehend beschreibt.

4) Verzeichnis der vor 1500 gedruckten auf der öffentlichen Bibliothek zu Lübeck befindlichen Schriften, zuerst gesammelt und hrsg. von Johann Georg Gesner, jetzt aufs neue mit den Originalen verglichen ... von Ludewig Suhl. Lübeck 1782.

suchen"[1]). Soweit ich sehe, ließ man die Erläuterungen in den handschriftlichen Katalogen durchweg fortfallen und trug die Titel in der Regel stark verkürzt aber grundsätzlich genau ein.

Die Titelaufnahme der älteren alphabetischen Kataloge ist von Problemen noch nicht beschwert. Die Titelwiedergabe bietet nach dem Vorbild des gedruckten systematischen Kataloges neben dem mehr oder minder verkürzten Text des Titels durchweg Druckort, Druckjahr und Format. Die anonymen Werke erhalten als Ordnungswort ein dem Titel oder Inhalt entnommenes Schlagwort, dessen Auswahl bisweilen recht willkürlich genannt werden muß[2]). Der die Einordnung der Titel von vorneherein erleichternde Gebrauch, statt eines durchgehenden zwei Alphabete, das der Verfassernamen und das der anonymen Werke, zu bilden, scheint überwogen zu haben[3]). Erwägungen über die beste Art, die Titel einzuordnen, oder Klagen, daß auch das alphabetische Ordnungsprinzip gewisse Schwierigkeiten bieten könne, finden sich nicht. Alles in allem wird in den älteren alphabetischen Katalogen offensichtlich damit gerechnet, daß, wenn der Benutzer das gesuchte Werk nicht an der vermuteten Stelle findet, er bei dem verhältnismäßig bescheidenen Umfang der Kataloge ein zweites Nachschlagen nicht als Unbequemlichkeit empfindet. Selbstverständlich wirken unter dieser Voraussetzung Freiheiten, die sich der einzelne Katalogschreiber bei Behandlung gleichartiger Titel nimmt, oder Abweichungen, die sich in einem von mehreren Personen geschriebenen Kataloge finden, nicht störend.

Das ändert sich, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die merklich anwachsenden Bestände der Bibliotheken Zahl und Umfang der Katalogbände erstaunlich rasch wachsen lassen. Richtunggebend für die Titelwiedergabe des berühmten Göttinger alphabetischen Kataloges, welchem Dziatzko „manche heute befremdliche Absonderlichkeiten in der alphabetischen Anordnung" zuspricht,[4]) dürften die im „Projekt, wie eine öffentliche Biliothec in die bequemste gemeinnützige Ordnung

---

1) Chr. Petersen, Geschichte der Hamburgischen Stadtbibliothek. Hamburg 1858. S. 142.

2) Für die willkürliche Auswahl der sachlichen Ordnungsworte bietet gute Beispiele der Catalogus Bibliothecae publicae Moeno-Francofurtensis von Joh. Jac. Lucius 1728.

3) Nur eine alphabetische Reihe kennen jedoch der Catalogus Bibliothecae publicae Univ. Francofurtanae adornante atque edente Joh. Christoph Becmano — in Memoranda Francofurtana 1676 und J. C. Dähnert Acad. Gryphiswaldensis Bibliotheca . . . Gryph. 1775—76. — Wie sehr auch die Verfasser der gedruckten alphabetischen Kataloge von bibliographischen Anschauungen beeinflußt wurden, zeigt die Bemerkung Hausens, daß Beckmann auch solche Werke aufgenommen habe, die künftig von der Universität anzuschaffen seien (s. Milkau, die Königl. u. Univ.-Bibl. Breslau 1911. S. 8. Milkau bezweifelt allerdings die Richtigkeit dieser Behauptung). Man vgl. des weiteren die Vorrede des Dähnertschen Kataloges.

4) Karl Dziatzko, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der wissenschaftl. Bibliotheken Deutschlands. 1893. S. 15.

zu bringen“ [1]) enthaltenen Grundsätze Matthiäs über Ordnungswortwahl und Titelanordnung gewesen sein.[2]) Eine Folge des dortigen Nebeneinanderbestehens von drei bezw. wenn man das Manuale mitrechnet, vier Katalogen ist es, daß der Titel in den alphabetischen Katalog bis ins 19. Jahrhundert hinein „so kurz als möglich“ ohne Verleger, Drucker usw. eingetragen wird.[3]) Die Wiener Hofbibliothek sucht bei Inangriffnahme ihres neuen alphabetischen Kataloges im Jahre 1780 die Einheitlichkeit der Arbeit durch den Erlaß einer Instruktion zu sichern, „nach der jeder auf gleiche Weise zu arbeiten hat“. Sie enthält nach Hartel „verständige, wenn auch nur allgemeine Weisungen über die Anfertigung der Zettel“.[4]) Ein Hilfsmittel für alle Bibliotheken und Bibliothekare, einen übersichtlichen und auch bei großer Titelzahl stets verläßlichen alphabetischen Katalog anzufertigen, will Albrecht Christoph Kayser in seiner 1790 erschienenen „Manipulation bey der Einrichtung einer Bibliothek und der Verfertigung der Bücherverzeichnisse“ geben. Nichts ist geeigneter, die veränderte Einschätzung, die dem alphabetischen Katalog und seiner Bedeutung für die Inventarisierung am Ende des 18. Jahrhunderts gegen früher zuteil wird, deutlich zu machen, als die Lektüre dieses Buches. Wie Kaysers Werk bewußt mit der unfruchtbaren antiquarisch-gelehrten Behandlungsart der bibliothekarischen Geschäfte bricht und den Anfang einer neuen, ausgesprochen bibliothekstechnischen Literatur bildet, so bedeuten seine Ausführungen auch einen Wendepunkt in der Geschichte der Titelaufnahme. Hier wird zum erstenmal, wenn auch in noch unzureichender Weise, versucht, grundsätzlich die Forderungen zu umreißen, welche an die Titelaufnahme des alphabetischen Kataloges zu richten sind, und die Verwendbarkeit der Titelaufnahmen des alphabetischen Kataloges für die anderen Kataloge vorbehaltlos festgestellt.

II. Die Titelaufnahme in der bibliothekstechnischen Literatur 1790—1883.

Kayser vertritt den praktisch bereits als brauchbar befundenen [5]) Gedanken der Titelaufnahme oder „Titelcopie“ auf Einzelzetteln.

1) In: Nützliche Sammlungen vom Jahre 1755. Hannover 1756. Spalte 785 f.

2) Man vgl. (Meiners), Beiträge zur Geschichte unserer Univ.-Bibl., in Göttingische akademische Annalen I, 1804 (S. 85—87). — Meine wiederholte Bitte um Auskunft wurde von der Direktion der Götting. Univ.-Bibl. nicht beantwortet.

3) (Meiners), Beiträge S. 93—95.

4) v. Mosel, Geschichte der Hofbibliothek zu Wien. 1835. S. 168. Vorschrift für die Verfassung . . . 1901. Vorrede. Die Zitate stammen aus der Vorrede zu den „Instruktionen für die Katalogsarbeiten der k. k. Hofbibl. in Wien“, die in den „Vorschriften“ neu abgedruckt ist.

5) Ladewig S. 211. Gräsel S. 256.

Der Titel eines jeden Werkes wird unter Beachtung bestimmter Regeln auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die eingehendste Darstellung wird der eigentlichen Titelabschrift gewidmet. „Schnelle Auffindung der Bücher ist das erste und wichtigste Bedürfnis einer Bibliotheks-einrichtung. Ein allgemeiner alphabetischer Katalog verbunden mit einem Standortsrepertorio ist das wirksamste Mittel hierzu." Die Einzelzettel sind daher in erster Linie zur Herstellung eines alphabetischen Kataloges zu verwenden. Kayser kennt nur eine alphabetische Reihe, in die sämtliche Titelaufnahmen einzuordnen sind. Für die Ordnungswortwahl und die Reihenfolge der Aufnahmen werden eine Anzahl Regeln gegeben, unter denen die über die Behandlung von Anonymen, Pseudonymen und zusammengesetzte moderne Namen hervorgehoben werden mögen. Nach Fertigstellung des alphabetischen Bandkataloges, der eine einfache Abschrift des alphabetisch geordneten Titelverzeichnisses darstellt, können die Titelaufnahmen ohne Abänderung für den systematischen Katalog verwandt werden.

Das, was Kayser fehlt: Uebersicht über den Umfang der Gesamtfrage, richtige Einschätzung der einzelnen Probleme und systematische Darstellung, bietet Schrettinger.[1]) Es wäre jedoch ungerecht gegen Kayser, diese Vorzüge lediglich der Persönlichkeit Schrettingers zuzuschreiben. Geht der erste von den Verhältnissen einer kleinen Bibliothek aus,[2]) so kann der letztere seine Erfahrungen an der im Werden begriffenen größten Bibliothek Deutschlands sammeln. Die unbeschränkte, zu höchst bedenklichen Folgen führende Selbständigkeit, welche die mit der Katalogisierung der aus den säkularisierten Klöstern hereingeströmten Büchermenge beschäftigten Hilfskräfte der Münchener Hofbibliothek genossen,[3]) mußte in einem Mann wie Schrettinger ohne weiteres die Erkenntnis hervorrufen, daß „ein bestimmtes Reglement in großen Bibliotheken, wo die Arbeit unter mehrere Personen verteilt werden muß, das einzige Mittel [sei], die nötige Uebereinstimmung in ihre Arbeiten zu bringen." Die aus der Praxis sich ergebende Fülle von Beispielen schwieriger Titelaufnahmen liefert ihm ein Material von bisher unbekannter Vollständigkeit, an Anregungen fehlt es nicht, fast gestaltet sich der Stoff von selbst. Von dem Werte aller Theorien über die Titelaufnahme denkt Schrettinger sehr bescheiden. „In der Form der Büchertitel herrscht eine fast unendliche Verschiedenheit, und es kommen dem Bibliothekare während dem Abschreiben derselben eine Menge Fälle vor, wobei er an und für sich nach verschiedenen, oft einander entgegen-

---

1) Versuch eines vollständigen Lehrbuchs der Bibliothekswissenschaft. Heft 2. München 1808. Zur Aufnahme von Inkunabeln und Handschriften vgl. auch § 1 und 3 des 4. Abschnittes von Heft 3. Das 1834 erschienene Handbuch bringt die Ausführungen des Lehrbuches in etwas knapperer Formulierung und mit einigen Ergänzungen und Berichtigungen.

2) Kayser war Bibliothekar der fürstlich Thurn- und Taxischen Bibliothek.

3) Vgl. Hilsenbeck, Martin Schrettinger und die Aufstellung in der Königl. Hof- und Staatsbibliothek. Zbl. f. Bw. 31. S. 411.

gesetzten Grundsätzen verfahren könnte, und die ihn meistens nur darum in Verlegenheit setzen, weil es im Grunde gleichgiltig ist, ob er sich so oder anders dabei benehmen wolle, wenn er nur in ähnlichen Fällen sich selbst gleich und einem einmal angenommenen Grundsatz getreu bleibt. Darum ist es notwendig, für dergleichen zweifelhafte Fälle ein für allemal gewisse Verhaltungsmaßregeln festzusetzen."

Wie Kayser gehen auch Schrettinger und seine Nachfolger von einem zur Herstellung sämtlicher Bibliothekskataloge bestimmten Titelverzeichnisse auf Einzelblättern aus. Für die Titelaufnahme des Schrettingerschen Verzeichnisses gelten folgende Hauptregeln: Diplomatisch getreue Abschrift des Titels, Anfügung von literarisch merkwürdigen Anekdoten ist gestattet. Für die Ordnungswortwahl ist das vorliegende Titelblatt maßgebend, von ermittelten Verfassern wird lediglich verwiesen. Der Verfasserbegriff wird äußerst weitherzig gefaßt, Sammelwerke, Sammlungen, Auswahlwerke treten unter den Herausgeber, sowie dieser auf dem Titel genannt ist. Mit einfachem Artikel, mit Präposition und Artikel (verbunden) und mit Präfix zusammengesetzte Personennamen werden als ein Wort behandelt, bei modernen Doppelnamen gilt in zweifelhaften Fällen der 2. Teil als eigentlicher Name. Die Auswahl des sachlichen Ordnungswortes erfolgt nach grammatischen Gesichtspunkten (erster unabhängiger Nominativ). Für sämtliche Kataloge werden die gleichen Aufnahmen verwandt. Im allgemeinen ist das Schriftbild der Ordnungsworte für die alphabetische Einordnung maßgebend. Im Lehr- und Handbuch gibt Schrettinger eine ausführliche Anweisung zur Aufnahme von Inkunabeln und Handschriften.

Schrettingers Rivale Ebert hat uns über die Titelaufnahme in seinen beiden Schriften „Ueber öffentliche Bibliotheken" [1]) und „Bildung des Bibliothekars" [2]) nicht eben viel zu sagen. Dem angehenden Bibliothekar empfiehlt er das Studium des Casanatischen Katalogs Audifredis [3]) „wo man sieht, wie Titel kopiert werden müssen". Im Gegensatz zu Schrettinger vertritt er in der Frage der sachlichen Ordnungswortwahl einen inhaltlich-mechanischen Standpunkt [4]). Die Handschriftenbeschreibung wird eingehender von ihm behandelt in der „Handschriftenkunde" [5]). Beachtenswert sind vor allem seine Ausführungen über die Titelgebung.

Die bibliothekstechnische Literatur der nächsten Jahrzehnte beschränkt sich bei der Behandlung der Frage der Titelaufnahme durchweg auf kurze Leitsätze. Fast hat es den Anschein, als ob das

1) Freiberg 1811.
2) Leipzig 1820.
3) Wien 1761.
4) Ordnungsworte werden die wesentlichen Worte des Titels ohne Rücksicht auf ihr grammatikalisches Verhältnis in der gegebenen Reihenfolge.
5) Zur Handschriftenkunde. Bdchn. 1. Leipzig 1825 = Bildung des Bibliothekars Bdchn. 2.

Problem nach Schrettingers gründlicher Arbeit als für im wesentlichen gelöst angesehen würde. Molbech[1]) schließt sich vollständig Schrettinger an. Richter[2]) erwähnt Schrettinger zwar nicht, die von ihm angeführten Regeln sind jedoch durchaus in dessen Geist gehalten. Ludewig[3]) begnügt sich mit dem summarischen Satze „Der Realkatalog gibt die Titel mit diplomatischer Genauigkeit, unter Angabe des Druckorts und Druckers oder Verlegers, was wir überhaupt bei jedem guten Kataloge zur unerläßlichen Notwendigkeit machen würden". Zoller behandelt in seinem trefflichen Büchlein „Die Bibliothekswissenschaft im Umrisse"[4]) nur die Titelwiedergabe im Schrettingerschen Sinne und verweist für Ordnungswortwahl und Einordnungsprinzipien unmittelbar auf Schrettinger. Etwas ausführlicher ist Budik[5]), der Schrettingers Forderung, die verschiedenen Formen eines Personennamens auf eine einzige regelmäßige zurückzuführen, bekämpft. Der Beschreibung von Wiegendrucken widmet er ein eigenes kurzes Kapitel. Schmidt[6]) verlangt über Schrettinger hinausgehend bei der Titelaufnahme auch Wiedergabe der Originalschrift. Den Grundsatz, Werke mit auf dem Titel nicht genannten Verfasser unter den Sachtitel zu stellen, will er zwar nicht umstoßen, jedoch durch die nicht ungefährliche Bestimmung gemildert sehen, daß bei allgemein bekanntem Verfasser das Buch diesen als Ordnungswort erhält. Neue und anregende Gesichtspunkte bringen die leider nur kurzen Ausführungen Friedrichs[7]) zur Titelaufnahme. Er verurteilt als erster die über das Notwendigste hinausgehende Titelabschrift. „Die Büchertitel, zumal die weitläufigen, ihrer ganzen Vollständigkeit nach abzuschreiben, würde eine ebenso überflüssige als törichte Arbeit sein, weil weder die General- noch die Lokalkataloge literarische Repertorien zur Belehrung des gesamten Publikums, sondern ein paar bündige, jedoch ausreichende Nachschlagebücher seyn sollen, aus welchen alsofort ersehen wird, ob und welche Bücher die Bibliothek besitze oder nicht besitze." Bei anonymen Werken, deren Verzeichnen „schon manchen Bibliothekar in nicht geringe Verlegenheit gesetzt", schlägt er die Wahl des Wortes, welches „den Inhalt des Titels am eindringlichsten charakterisiert" zum Ordnungswort vor. Durch die angeführten Beispiele macht er allerdings den Leser alsbald wider Willen auf die Schattenseite dieser Methode aufmerksam, indem er in einem

1) Christian Molbech, Ueber Bibliothekswissenschaft. Uebersetzt von H. Ratjen. Leipzig 1833.

2) Benedikt Richter, Kurze Anleitung, eine Bibliothek zu ordnen und in der Ordnung zu erhalten. Augsburg 1836.

3) Hermann Ludewig, Zur Bibliothekonomie. Dresden 1840.

4) Stuttgart 1846.

5) P. A. Budik, Vorschule für bibliothekarisches Geschäftsleben. München 1848.

6) Joh. Aug. Friedr. Schmidt, Handbuch der Bibliothekswissenschaft, der Literatur und Bücherkunde. Weimar 1840.

7) Joh. Chrph. Friedrich, Kritische Erörterungen zum übereinstimmenden Ordnen und Verzeichnen öffentlicher Bibliotheken. Leipzig 1835.

Titel wie „Ueber das Lesen guter Schriften in Bürgerfamilien" das Wort „Schriften" für das charakteristische Schlagwort angesehen wissen will[1]). Wenn auch nicht ohne Kenntnis[2]), so doch ohne genügende Benutzung der deutschen bibliothekstechnischen Literatur ist Constantins Buch „Bibliothekonomie", das 1839 erschien und 1840 ins Deutsche übertragen wurde, geschrieben worden. Die ziemlich umfänglichen Abschnitte „Abschrift der Titel", „Vom Format" und „Alphabetische Klassifikation" enttäuschen beim Lesen durchaus.

An den Entwurf eines vollständigen Systems wagt sich nach langer Pause erneut Seizinger. In seiner „Bibliothekstechnik"[3]) entwickelt er in den Abschnitten „Nominalkatalog" und „Grundsätze für das Ordnen in alphabetischer Folge" seine Ansichten, die, wie er in der Vorrede versichert, mancherlei neue Ideen über die Auswahl und Handhabung des Ordnungswortes und die Grundsätze der alphabetischen Ordnung bieten. Eine ausführlichere Wiederholung seines Systems in zusammenhängenderer Form bringt sein zweites Werk „Theorie und Praxis der Bibliothekswissenschaft"[4]). Zweck der Bücherkataloge ist für Seizinger „nur eine schnelle und sichere Uebersicht der in der Bibliothek vorhandenen Werke und Schriften nebst dem Ausweis über ihre Identität". „Eine schlagende Kürze, welche den Weizen von der Spreu sondert und den Kern des Ganzen darstellt, halten wir für den Zweck eines Nominal- und eines wissenschaftlichen Kataloges für ganz genügend."[5]) Er fordert deshalb Textwiedergabe in sachgemäßem Auszuge, dem allerdings Urteile über die wissenschaftliche Bedeutung des Buches, Angaben über das betreffende Exemplar usw. angefügt werden dürfen. Die Ordnungswortwahl erfolgt bei ihm nach dem Grundsatz, daß nicht das vorliegende, sondern das bibliographisch richtige Titelblatt der Aufnahme zu Grunde zu legen ist (Werke mit ermitteltem Verfasser, Auswahl aus einem Autor!). Einzelwerke mit mehr als zwei Verfassern sind nach Seizinger wie Sammelwerke zu behandeln. Mit Artikel, Artikel und Präposition und mit Präfix zusammengesetzte Personennamen werden nur dann in ihrer vollen Form Ordnungswort, wenn die einzelnen Teile zu einer untrennbaren Einheit zusammengeschmolzen sind. Bei anonymen Werken wird das Material- oder Schlagwort Ordnungswort. In Fällen, wo ein Materialwort nicht entschieden aus der Reihe der übrigen hervortritt, ist das Hauptnennwort als Ordnungswort zu wählen. Als Grundlage für die Einordnung bringt Seizinger ein von ihm aufgestelltes neues deutsches Alphabet in Vorschlag, dessen Charakteristikum die Vereinigung ähnlich

1) Das Beispiel stammt aus der Vorrede zum allgemeinen Repertorium der Literatur für die Jahre 1785—1800, S. X. Schütz und Hufeland weisen an Hand des Beispiels auf die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit hin, anonyme mit einer Präposition beginnende Titel unter ein dem Inhalt entsprechendes Stichwort zu setzen.

2) Vgl. Gräsel, Handbuch S. 34.

3) Leipzig 1855.

4) Dresden 1863.

5) Bibliothekstechnik S. 26, 27.

klingender Konsonanten zu besonderen Gruppen (B und P, D und T, Ph, V und F, J, I Y usw.) ist.[1]) Nach diesem wären statt 24 Buchstaben insgesamt 20 Buchstaben und Buchstabengruppen zu unterscheiden. Der in der „Bibliothekstechnik“ gemachte Vorschlag, Schriften von Akademien, Gesellschaften und Vereinen, soweit sie nicht wissenschaftliche Abhandlungen enthalten, unter die betreffende Gesellschaft oder den betreffenden Verein zu stellen, wird in der „Theorie und Praxis“, allerdings in sehr vorsichtiger Form, dahin erweitert, sämtliche Gesellschafts- und Vereinsschriften unter den Namen der betreffenden Gesellschaften und Vereine einzuordnen. Die Titelaufnahme für den Nominalkatalog will Seizinger sachlich um die Allegation und das Urteil über den wissenschaftlichen Wert des Buches kürzen, formal durch Beschränkung der Titelangabe auf die hervorragendsten Materialwörter und durch umfangreiche Anwendung von Abbreviaturen zusammendrängen, während die ausführliche Titelaufnahme dem Fachkatalog vorbehalten bleiben soll. Als durchaus neu kann bei Seizinger wohl nur der Vorschlag eines anderen Alphabets bezeichnet werden, die stolzen Worte in der Vorrede seines ersten Werkes erscheinen daher nicht ganz gerechtfertigt. Zugegeben soll aber werden, daß Seizinger Friedrichs und Budiks Gedanken glücklich erweitert und begründet und nicht ungeschickt auf einige Schwächen Schrettingers hingewiesen hat. Auch darf man seinen Einfluß nicht unterschätzen. Die buchhändlerische Bibliographie Kirchhoffs[2]) scheint z. B. einige seiner Gedanken aufgegriffen zu haben. Für die Entwicklung der Titelaufnahme ist seine Arbeit schon durch den Versuch, ein im gewissen Sinne Schrettinger entgegengesetztes System zu schaffen, zweifellos von Bedeutung gewesen.

Ein Jahr nach Seizingers „Bibliothekstechnik“ erschien Petzholdts „Katechismus der Bibliothekenlehre“[3]). In der Geschichte der Titelaufnahme spielt dies umfassend angelegte und gehaltvolle Werk leider nur eine bescheidene Rolle. Statt der endgültigen und erschöpfenden Darstellung des Problems, die man von Petzholdt hätte erwarten dürfen und zu der scheinbar alle Vorbedingungen vorhanden waren, bietet er mehr oder minder gut begründete Vorschläge unter zustimmender oder ablehnender Erwähnung anderer Ansichten. Wie Seizinger tritt auch Petzholdt für Verwendung der ausführlichen Titelabschrift nur für den systematischen Katalog ein. Der Standortskatalog und der alphabetische Katalog erfordern seines Erachtens nur Anführung des Ordnungswortes, des Titelinhalts in möglichst kurzer Fassung,

---

1) Der Vorschlag zur Schaffung eines neuen Alphabets tritt in „Theorie und Praxis der Bibliothekswissenschaft“ auch auf, jedoch nicht als Forderung und in wesentlich gemilderterer Form und inhaltlich verändert. Man vergleiche „Bibliothekstechnik“ S. 88—93, „Theorie u. Praxis der Bibliothekswissenschaft“ S. 234—236.

2) Vgl. meinen Artikel über „die buchhändlerische Titelaufnahme“. Zbl. f. Bw. Jahrg. 33. S. 236.

3) Leipzig 1856. 3. Aufl. 1877.

der Auflage, des Verlagsortes, der Jahreszahl und der Zahl der Teile und der Bände. Die Regeln über die Ordnungswortwahl machen einen etwas dürftigen Eindruck, da sie nur Werke mit auf dem Titel genannten Verfassern und anonyme Werke oder solche mit zwei und mehr Verfassern unterscheiden. Zum Ordnungswort anonymer Titel und als anonym zu behandelnder Titel (Werke mit ermittelten Verfassern, mit mehreren Verfassern) will Petzholdt in Uebereinstimmung mit Albrecht Christoph Kayser und Schrettinger das erste Hauptnennwort oder dasjenige Wort, welches seine Stelle vertritt, ernennen. Friedrichs und Seizingers Forderung eines Materialwortes als Ordnungswort bekämpft er „als über die Grenzen desjenigen Zieles, welches dem alphabetischen Katalog gestellt ist", hinausliegend.

1883 wird die Periode der bibliothekstechnischen Gesamtdarstellungen durch Grassauers „Handbuch für österreichische Universitäts- und Studien-Bibliotheken sowie für Volks-Mittelschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken" abgeschlossen. Nach Grassauers Vorbemerkung war es ursprünglich seine Absicht, ausschließlich eine systematische Verarbeitung der auf das Bibliothekswesen bezüglichen Verordnungen und Erlasse zu geben. Nur „um das Buch für die kleineren Bibliotheken, deren Verwaltung nicht von Bibliotheksbeamten, sondern von Lehrern und Professoren besorgt wird, brauchbar zu machen" habe er einige bibliothekstechnische Abschnitte eingefügt. Dem angegebenen Zweck dürften seine anregend und frisch geschriebenen Ausführungen über die Titelaufnahme durchaus Genüge leisten, schärferer Kritik halten sie nicht stand. Zu Bedenken Anlaß gibt sein häufiges Gleichsetzen von Bibliographie und Katalog. Der Beschreibung von Inkunabeln, Handschriften und Kunstblättern sind besondere, z. T. beachtenswerte Abschnitte gewidmet.

Wir stehen an einem Wendepunkte in der Geschichte der Titelaufnahme, der vielleicht nicht zufällig mit dem Abschluß einer bestimmten Gattung der Bibliotheksliteratur zusammenfällt. Zwei Systeme, von denen keines sich durchzusetzen vermochte, zahlreiche Darstellungen, anregende Gedanken in Hülle und Fülle hat die theoretische Literatur bisher zur Frage der Titelaufnahme beigesteuert, eine endgültige Lösung der Probleme hat sie nicht gefunden. Die Behandlung des Stoffes scheint sogar allgemach flacher, der Glaube an die verhältnismäßige Wichtigkeit einer Lösung geringer geworden zu sein. Der altgewordenen Theorie windet nunmehr ein frischerer Rivale die Führung aus der Hand: Die Praxis beginnt die Probleme der Titelaufnahme selbständig und nach eigenen Gedankengängen zu lösen. Sinnbildlich für den eingetretenen Umschwung ist der Druck der Breslauer Instruktion im Jahre 1886 zum Zweck „erneuter vielseitiger Erörterung aller zweifelhaften Fragen" und zur Erzielung „größerer Einheit bei Bearbeitung wenigstens der alphabetischen Kataloge an deutschen Bibliotheken".[1])

1) Instruktion für die Ordnung der Titel... von Karl Dziatzko. Vorrede S. XI.

III. Die Instruktionen der großen Bibliotheken. Die Titelaufnahme in der theoretischen Literatur 1884—1916.

Ueber die Praxis der Titelaufnahme in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind wir nur unzureichend unterrichtet. Es werden von den Bibliotheken zwar zahlreiche neue Kataloge in Angriff genommen,[1]) schriftliche Festlegung der für die Neukatalogisierung geltenden Regeln ist jedoch nicht Gebrauch. Auf die Eigenart eines Kataloges zugeschnittene Sonderbestimmungen werden durch mündliche Tradition fortgepflanzt. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die diplomatisch getreue Titelabschrift, die in den antiquarisch gelehrten Katalogen die Regel war und von Schrettinger und seinen Nachfolgern warm empfohlen wurde, mehr und mehr auch zum Ideal der Männer der Praxis wurde.[2]) In dem der Instruktion für die österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken von 1825 beigegebenen Schema einer Titelaufnahme wird z. B. ausdrücklich „genaue Kopie des Titelblattes oder sonstigen Titels des Werkes, mit Einschluß der etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen" gefordert.[3]) Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts begonnenen Marburger Kataloge führen zwar die Titel nicht vollständig an, ihre Verfertiger sind jedoch von der Ueberlegenheit diplomatisch genauer Titel durchdrungen.[4]) Eine Teilung des allgemeinen alphabetischen Kataloges in ein Verfasser- und ein Sachwortalphabet findet seltener als früher statt.

Die erste bekannte schriftliche Instruktion für Titelaufnahme ist die der Münchner Hof- und Staatsbibliothek, welche kurz vor 1850 entstand. Festgelegt werden in ihr die Grundsätze, welche seit 1820 in den Katalogen befolgt wurden.[5]) Behandelt in ihr wird lediglich die Auswahl des Ordnungswortes, diese aber gründlich und in wohl-

---

1) Vor allem nach dem Ende der Freiheitskriege. Dziatzko, Wiss. Bibl. Deutschlands. S. 20.

2) Milkau, Bibliotheken. S. 610.

3) Die Instruktion von 1825 bezieht sich im Text bei Erwähnung der Anlegung der Titelkopie lediglich auf die Anweisung der Instruktion vom Jahre 1778, daß „nebst dem Titel eines jeden Buches und dem Namen des Verfassers zugleich der Ort, das Jahr und das Format der Auflage, der Band und die Stelle desselben in der Bibliothek angemerkt werde". Der Erscheinungsvermerk nimmt im Schema einen recht breiten Raum ein. Angegeben werden der Druck- und Verlagsort, die Druckerei und die Verlagsbuchhandlung wie auch die Jahreszahl.

4) Zedler, Univ.-Bibl. Marburg. S. 28.

5) Nach freundlicher Mitteilung der Direktion der Hof- und Staatsbibliothek.

durchdachter Weise (s. Anlage 2—4). Der Schrettingersche Einfluß ist unverkennbar. Abweichungen nicht unerheblicher Art sind jedoch vorhanden.

Als erste gedruckte Instruktion kann allenfalls bei weiter Fassung des Begriffes die in der Vorrede zum Katalog der Aargauischen Kantonsbibliothek von 1857 zusammengestellten Vorschriften angesprochen werden. Sie behandeln in Kürze Titelwiedergabe, Auswahl des Ordnungswortes und Behandlung von Personennamen, die mit Präposition oder Artikel zusammengesetzt sind. Der Wert möglichst zahlreicher Verweisungen wird nachdrücklich betont.

Zur Aufstellung einer schriftlichen Instruktion nach dem Beispiel Münchens entschließt sich im Anfang der siebziger Jahre die Königliche und Universitätsbibliothek Breslau. Die erste Sorge ihres neuen Direktors Dziatzko gilt der durchaus notwendigen Neukatalogisierung der Bestände.[1]) Da die Titelkopien der alten Kataloge in jeder Weise unzulänglich sind, soll ein neuer Zettelkatalog an Hand der Bücher geschaffen werden. In zahlreichen Zusammenkünften werden von Dziatzko und seinen Mitarbeitern die Grundsätze für das in Angriff zu nehmende Werk aufgestellt und 1874 in einer autographierten Instruktion zusammengefaßt. Zum Ausgangspunkt der Beratungen dient die Münchener Instruktion. „Ihr verdankt unsere Instruktion viel in dem ersten Hauptabschnitt, namentlich in Bezug auf die Disposition. Indes läßt sie einerseits in vielen Punkten ohne Auskunft und andrerseits glaubte ich auch in manchen wichtigen Fragen, die dort behandelt sind, mich anders entscheiden zu müssen“ erklärt Dziatzko späterhin.[2]) Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten beider Instruktionen zeigt die Nebeneinanderstellung der Regeln in Anlage 2—4. Daß auch die theoretische Literatur nicht ohne Einfluß auf die Breslauer Instruktion blieb, ist anzunehmen, wenn auch dieser Einfluß wie der einiger von Dziatzko angeführten ausländischen Vorbilder nicht überschätzt werden darf.

In drei Kapiteln behandelt Dziatzko Wahl des Hauptordnungswortes, alphabetische Ordnung der Titel mit verschiedenem ersten Ordnungswort und die Ordnung der Titel mit gleichem ersten Ordnungswort. Von dem Suchenden wird sichere Kenntnis des Titels verlangt. Nicht das gegebene, sondern das dem Werk bibliographisch zukommende Titelblatt entscheidet über die Auswahl des Ordnungswortes. Dieser Grundsatz wie die Regeln über die Aufnahme von Werken mit wechselndem Titel, wechselnden oder mehreren Verfassern zeigen Dziatzko noch ganz im Banne der Anschauung, die zwischen Katalog und Bibliographie Unterschiede nicht macht.[3]) Friedrichs mutige Behauptung, die in der theoretischen Literatur wenigstens nicht ganz unbeachtet

---

1) Dies und das folgende nach Milkau, Die Königl. und Univ.-Bibl. zu Breslau. S. 101—102.

2) Vorrede zur gedruckten Ausgabe der Breslauer Instr. 1886.

3) Man vergleiche Milkau, Königl. und Univ.-Bibl. Breslau. S. 105.

blieb, daß Kataloge keine literarischen Repertorien seien, hat die Männer der Praxis noch nicht erreicht. Als besondere Vorzüge der Instruktion sind die logische Geschlossenheit des Aufbaus und die folgerichtige Entwicklung der einzelnen Regeln aus wenigen klaren Grundgedanken zu rühmen.

Dziatzkos Vorschriften sind richtunggebend für die praktische Ausgestaltung der Titelaufnahme in Preußen geworden. Aber auch über die preußische Grenze hinaus haben sie anregend und befruchtend gewirkt, zumal nachdem sie im Druck vorlagen. Die praktische Brauchbarkeit des Breslauer Kataloges, der „sofort das A und O der ganzen Verwaltung wurde“ trug nicht wenig dazu bei, das Ansehen der Instruktion zu vermehren.[1]) Kurze Zeit nach Dziatzkos Werk entstand die Hallenser Instruktion, welche für die Neukatalogisierung der gesamten Bestände der Universitätsbibliothek von Hartwig aufgestellt wurde.[2]) Die Paragraphen 2—14 der Instruktion sind der Titelaufnahme gewidmet. Vom Ueblichen weichen folgende Bestimmungen ab: Vornamen sind in Rechtschreibung und Form unverändert vom Titel zu übernehmen. Märchen- und Sagensammlungen wie alle Werke, die nur einen Herausgeber aufzuweisen haben, treten stets unter den Sachtitel. Kirchenordnungen und Gesetzessammlungen erhalten Verweise unter dem Namen des Landes, für das sie erlassen sind. Ordnungswort des Sachtitels wird das erste Hauptwort, fehlt ein solches, das erste Wort des Titels schlechthin. Von einem vom Bearbeiter zu wählenden Schlagwort wird verwiesen. Einen Vergleich mit Dziatzko vermögen die Hallenser Vorschriften nicht auszuhalten.

Die nächste Bibliothek, welche eine eingehende Instruktion erhält, ist die Kölner Stadtbibliothek. Ihr Direktor Adolf Keysser veröffentlichte 1885 im Zentralblatt für Bibliothekswesen einen Artikel „Ueber die Einrichtung der alphabetischen Hauptkataloge öffentlicher Bibliotheken“, der in Fachkreisen ein lebhaftes Echo fand und verschiedene Zustimmungserklärungen und Erwiderungen hervorrief.[3])

1) Milkau, Breslau. S. 105.

2) Hartwig: Schema des Realkataloges d. Univ.-Bibl. zu Halle. Leipzig 1888 (3. Beiheft z. Z. f. Bw.). Vorrede. Herr Geheimrat Gerhard hatte die Liebenswürdigkeit, mir die Einsichtnahme in das einzige vorhandene Exemplar zu ermöglichen. Das von Arnim Gräsel geschriebene und mit Bemerkungen von Hartwig versehene Heft umfaßt fünfzehn Seiten Text, denen das Verzeichnis der Fächer des systematischen Katalogs, ein Verzeichnis von Abkürzungen usw. angefügt sind. Bis zur Beendigung der Katalogisierung und der bald darauf erfolgenden Einführung der preußischen Instruktion blieben die Hartwigschen Vorschriften in Kraft.

3) Keysser, Zbl. f. Bw. 2, S. 1—19, zustimmende Antwort von Steiff S. 173—181, eine weniger zustimmende Antwort Mecklenburgs S. 91—96. In einem zweiten Artikel S. 345—382 entwirft Mecklenburg ein Bild der seines Erachtens besten Titelaufnahme. Fast ein Drittel seiner an brauchbaren Definitionen nicht armen Ausführungen verwendet er darauf, die Vorzüge hervorzuheben, welche die Wahl des Hauptsinnwortes des anonymen Titels zum ersten Ordnungswort mit sich bringt. Die von ihm vorgetragenen Gedanken nehmen des öfteren Bezug auf den Gebrauch des alphabetischen Bandkataloges der Berliner Bibliothek, der wohl auch heute noch seine eigenen Gesetze hat.

Als unmittelbare Frucht der vorgetragenen Gedankengänge und der anknüpfenden Erörterungen erblicken im folgenden Jahre die „Vorschriften für die Titelaufnahme" in einem Werke über die Kölner Stadtbibliothek[1]) das Licht der Welt. Unter den Hilfsmitteln, deren Keysser sich bei seiner Arbeit bediente, befinden sich die Breslauer, die Hallenser und eine Straßburger[2]) Instruktion; trotz der vielfachen Vorbilder besitzen jedoch die Kölner Vorschriften durchaus selbstständigen Wert. Für alle Einzelheiten sei auf die Wiedergabe in Anlage 1—5 hingewiesen. Beachtenswert ist vor allem die Bevorzugung der Eigennamen bei der Ordnungswortwahl. Der selbstständigen Entscheidung der einzelnen Beamten ist verhältnismäßig viel Spielraum gelassen worden. Die Vorschriften sind noch heute in ungeänderter Form für die Stadtbibliothek gültig.

1886 entschließt sich Dziatzko zum Druck der seit 1874 von ihm beständig ergänzten und berichtigten Instruktion[3]). Ende der achtziger Jahre ist sie bereits maßgebend für die Katalogisierungsarbeiten der Universitätsbibliotheken Königsberg und Münster[4]); an der Königlichen Bibliothek zu Berlin wird ein Exemplar mit einigen nicht sehr wesentlichen Abänderungen benutzt[5]). Durch die Berufung Dziatzkos zum Leiter der altberühmten Göttinger Bibliothek dürften sich auch dort, soweit dies bei dem konservativen Charakter des Kataloges möglich war, Breslauer Katalogisierungsregeln eingebürgert haben.

Die Berliner „Instruktion für die Herstellung der Zettel des alphabetischen Kataloges" aus dem Jahre 1890, eine Ergänzung des Dziatzkoschen Werkes, bedeutet die offizielle Bestätigung seines Sieges. In 17 Paragraphen werden Kürzung und Ergänzung des Titels, Seiten- und Bandzählung, mehrbändige und Miscellanbände, Interims- und

1) Adolf Keysser: Die Stadtbibliothek in Köln, ihre Organisation und Verwaltung. Köln 1886 = Veröffentlichungen der Stadtbibl. zu Köln. H. 1.

2) „Regeln für die Verzeichnung der Bücher" und „Anweisung für die Behandlung und Benutzung des alphabetischen Zettelkataloges". Nach Keysser und Dziatzko (Vorrede) erschienen die „Regeln" im Druck. Ein Exemplar war nicht zu beschaffen.

3) Besprochen von Mecklenburg, Zbl. f. Bw. 3. S. 289—293. — Feigl: Bemerkungen zu Dziatzkos Instruktion (Behandlung der orientalischen Namen bei Dziatzko). Zbl. f. Bw. 4. S. 118—121. Vgl. auch Milkau, Königl. und Univ.-Bibl. Breslau. S. 105.

4) Dorthin verpflanzt durch Dziatzkos Mitarbeiter Roediger und Prinz. Milkau, Königl. und Univ.-Bibl. Breslau. S. 104.

5) Persönliche Mitteilung von Herrn Oberbibliothekar Dr. Kaiser. Der Liebenswürdigkeit von Herrn Geh. Milkau verdanke ich die Einsicht in ein Exemplar Dziatzkos mit den Berliner Abänderungen. Auszüge aus einem Autor wurden in Berlin unter den Autor mit Verweis vom Bearbeiter gesetzt, angenommene Namen wie wirkliche behandelt. Von Doppelvornamen geistlicher und weltlicher Würdenträger wurde nur der erste Name Ordnungswort. Unter einer Form wurden im Katalog alle diejenigen Namen vereinigt, die nur orthographisch verschieden sind wie Meier, Maier, Mair, Mayr usw. Abweichungen liegen vor auch bei Auswahl des zweiten und dritten sachlichen Ordnungswortes. Die übrigen Verschiedenheiten sind unerheblich.

Verweiszettel behandelt. § 18 schließt: „seine [des Hauptordnungswortes] Auswahl geschieht im wesentlichen nach Dziatzkos Instruktion“.[1])

Durch Ministerialerlaß vom 29. Februar 1892 wird bestimmt, daß die nach Einholung verschiedener Gutachten textlich erheblich, inhaltlich wenig veränderte Berliner Instruktion in sämtlichen preußischen Universitätsbibliotheken „bei der Herstellung der Zettel des alphabetischen Kataloges vollständig und bei den Eintragungen in die übrigen Kataloge insoweit anzuwenden ist, als nicht mit Rücksicht auf die bestehende Einrichtung der letzteren Bedenken obwalten“.[2]) Der erste Schritt zur preußischen Einheitskatalogisierung ist damit geschehen. Sollte der geplante preußische Gesamtkatalog zu Stande kommen, sollten sich die Titeldrucke aus einem Unternehmen der Königlichen Bibliothek zu einem Zugangsverzeichnis sämtlicher großer Bibliotheken innerhalb der schwarzweißen Grenzpfähle wie vorgesehen entwickeln, durfte man hierbei nicht stehen bleiben.

Die Bewilligung der Regierungsvorlage zur Schaffung eines preußischen Gesamtkataloges durch die Kammer im Jahre 1896 gibt den Anstoß zur Wiederaufrollung der Frage. Da gegen die Instruktion für die Aufnahme der Titel praktische Bedenken erhoben wurden, reicht Milkau auf Veranlassung Althoffs noch im Juli des Jahres einen Entwurf zu einer neuen Instruktion ein, der einer Kommission von

---

1) Als Verfasser der Berliner Instruktion wird man Ippel ansehen dürfen. — Die Bestimmung des § 1 der Instruktion, daß die Titel „auf Grund der Druckschriften, nicht nach mittelbaren Quellen oder vorhandenen Katalogen“ wiederzugeben seien, erschließt im besonderen ein Stück Berliner Katalogisierungsgeschichte. Bis 1881 ging das neuerworbene Buch in der Königl. Bibliothek nur an das Zugangsverzeichnis, nicht aber an den alphabetischen Katalog, die Eintragungen in letzteren geschahen von Zeit zu Zeit an Hand des Zugangsverzeichnisses. Die Gefahren, die aus einer unsorgfältigen Titelübertragung erwuchsen, wurden durch die Geschäftsordnung von 1881, die bestimmte, die Bücher sollten vom Realkatalog aus zur Kontrolle an den alphabetischen Katalog zurücklaufen, einigermaßen beseitigt; der bequeme und auch nach der Verbesserung bedenkliche Gebrauch blieb im großen und ganzen unangetastet bis 1890 bestehen (vgl. Hortzschansky, die Königl. Bibliothek zu Berlin. 1908. S. 59/60). — Die früher zweifellos nicht seltene Katalogisierung nach mittelbaren Quellen ist noch zu Ende des 19. Jahrh. für weitere große Bibliotheken nachweisbar wie z. B. für die Provinzialbibliothek Hannover (Kunze, Neukatalogisierung der Königl. Bibliothek Hannover. Zbl. f. Bw. 26. S. 396). Verwunderlich ist, daß die gesamte bibliothekstechnische Literatur kein Wort ausdrücklicher Ablehnung für die mittelbare Katalogisierung findet.

2) Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. 1892. S. 376. Abgedruckt auch im Zbl. f. Bw. Jahrg. 9. S. 172 f., in Buchform erschienen Burg 1892. Eine 2. Auflage mit geringen Aenderungen erschien 1893. In den Mitteilungen des österreichischen Vereins f. Bibliothekswesen, Jahrg. 4, S. 22/23 spricht Grassauer von einer „aus dem Jahre 1882 stammenden“ Berliner Instruktion, die 1892 vereinfacht sei. Hier scheint ein Irrtum vorzuliegen. Eine handschriftliche oder durch Druck festgelegte Instruktion ist laut Mitteilung des Herrn Oberbibliothekars Dr. Kaiser vor 1890 nicht nachzuweisen. Vgl. außerdem Hortzschansky S. 66.

Fachleuten vorgelegt wird.[1]) Der Instruktion von 1892 wird in dem Entwurf vorgeworfen, daß sie „die Umständlichkeit der Titelaufnahme, die zur sicheren Identifizierung in schwierigen Fällen doch nicht genügt, für die große Masse der Bücher aber viel zu viel bringt und in den Bedürfnissen der Bibliothek keineswegs ihre Rechtfertigung findet, mehr kodifiziert als einschränkt" und als Ziel einer Instruktion möglichste Vereinfachung und Uebersichtlichkeit der Aufnahme proklamiert. Das Resultat der verschiedenen Beratungen, das in Teil 1 der „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken und für den preußischen Gesamtkatalog vom 10. Mai 1899" niedergelegt ist, trägt Kompromißcharakter. Die sachlichen Abweichungen gegenüber früher sind durchweg auf Milkau zurückzuführen (vgl. Anlage 1).

Wichtiger als die Verbesserung des Bestehenden erschien die Schaffung des Fehlenden: von allgemein gültigen Regeln über Ordnungswortwahl und Titeleinordnung konnte noch nicht die Rede sein. Die Konferenz von 1896 entschied sich dahin, die Dziatzkosche Instruktion zur Grundlage der Einheitsinstruktion zu machen, schon um nicht den eben geordneten Zettelkatalog der Königlichen Bibliothek neu ordnen zu müssen.[2]) Dieser Beschluß konnte nicht durchgeführt werden.[3]) Dziatzko selbst verschloß sich den Gegengründen nicht und suchte in dem Entwurf von 1897 seine Anschauungen den gegebenen Verhältnissen anzupassen.[4]) Der Weiterentwicklung soll hier nicht in allen Einzelheiten nachgegangen werden: über die Gutachten der Bibliotheken, den hauptsächlich von Milkau redigierten Entwurf von 1898 und den revidierten Entwurf von 1898 führt der Weg weiter

1) Zur Entwickelungsgeschichte der preußischen Instruktion vgl. man Paalzows Referat über einheitliche Katalogisierung und Zetteldruck auf dem Bibliothekartag 1905 im Zbl. f. Bw. 22. S. 406 f. Die von mir gegebene Darstellung stützt sich insbesondere auf freundliche briefliche Mitteilungen des Herrn Geheimrat Milkau. — Die Katalogisierung von Institutsbibliotheken behandelte ein Entwurf, den Milkau im Auftrage des Ministeriums 1894 verfaßte. Der Entwurf versank in den Akten. Die Kommission tagte am 7. Oktober 1896. Anwesend waren Althoff und Schmidt vom Kultusministerium, Wilmans, Dziatzko, Erman und Milkau. Das Konzept des Milkauschen Entwurfes von 1896 lag mir vor. Milkau verfaßte 1897 einen neuen Entwurf, jedoch erst der dritte von 1898 wurde endgültig angenommen.

2) Eine Kommission, bestehend aus Dziatzko, Ippel, Erman, Simon und Milkau erhielt den Auftrag, die Punkte festzustellen, in denen eine Abänderung der Dziatzkoschen Instruktion etwa erwünscht schiene. Vorangegangen war ein gemeinsames Gutachten von Hartwig und Milkau, entstanden in Halle im August/September 1896.

3) Beschluß der Konferenz vom 25. Mai 1897.

4) Dank der Liebenswürdigkeit von Herrn Prof. Längin und Herrn Geh. Milkau lagen mir zwei Exemplare des Entwurfes vor, das Karlsruher Exemplar mit Bleistiftnotizen Brambachs. Der Entwurf umfaßt 306 Paragraphen, Disposition des Stoffes ist die gleiche wie in der Instruktion. An sachlichen Abweichungen bringt der Entwurf nicht allzuviel, neu sind die Bestimmungen über Musikalien und Textbücher, Firmenkataloge, literarische Nachlässe und gleichlautende sachliche Ordnungsworte.

und weiter von Dziatzko fort zu Abschnitt 2 der preußischen Instruktion. Der Unterschied zwischen beiden Vorschriften fällt besonders dem auf, welcher sie vergleichend nebeneinander liest: was hier Beginn, ist dort Schluß, was hier Anmerkung, dort Hauptteil, die Erläuterung, die hier verpönt ist, ist dort Gesetz. Die sachlichen Verschiedenheiten (s. Anlage 2—5) dürften zum guten Teil auf den Gebrauch der bisher nach Tradition katalogisierenden Bibliotheken zurückzuführen sein. Die dem Werke angehängte Instruktion für den Gesamtkatalog legt den Geschäftsgang fest, interessiert also nicht in unserem Zusammenhang.

Amtlich eingeführt wird die neue Katalogisierungsordnung an der Königlichen Bibliothek und sämtlichen preußischen Universitätsbibliotheken, weitere Bibliotheken schließen sich im Laufe der nächsten Jahre freiwillig an.[1]) Die Neubearbeitung von 1908 bringt manche stilistische Veränderung, besonders im ersten Teil, und befleißigt sich größerer Ausführlichkeit. Tiefgreifende Aenderungen sind vermieden, neu eingefügt der Paragraph über die Personalschriften, der Begriff der Schriften der Nebenreihe usw.[2])

Die Wende des Jahrhunderts kann mit Recht als die Blütezeit der Bibliotheksinstruktionen bezeichnet werden. Sie bringt nicht nur die preußische Einheitskatalogisierung, sondern auch für die Mehrzahl der außerpreußischen Bibliotheken gedruckte, hektographierte oder handschriftliche Festlegungen ihrer Tradition. In den Anfang der neunziger Jahre fallen noch die gedruckten Instruktionen der Landesbibliothek Kassel und der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. In der Kasseler Instruktion[3]), die sowohl Text als auch Ordnungswort und Einordnung der Titelaufnahmen behandelt, wird im Gegensatz zu Dziatzko der Grundsatz vertreten, daß für Auswahl und Schreibung der Ordnungsworte ausschließlich Fassung und Schreibweise des Titels maßgebend sind. Bibliographische Ermittelungen werden zwar im Text der Aufnahme berücksichtigt, bestimmen jedoch die Einordnung des Werkes nicht. Erstes sachliches Ordnungswort wird bei Sachtiteln das erste Hauptwort des Titels. Die weitere Einordnung erfolgt streng nach der Reihenfolge der übrigen wesentlichen Wörter. Im

---

1) Besprechung der Instruktion von Otto Hartwig im Zbl. f. Bw. 10. S. 375/76, des weiteren von Sterneck und Laschitzer in den Mitteilungen des österr. Vereins f. Bibliothekswesen, Jahrg. 3 u. 4. 1905 erscheinen im Druck „Erläuterungen, Nachträge und Beispielzusätze zu den Instruktionen . . .". Zur Entstehung der Instruktion für Kartenkatalogisierung vgl. man Meisner, „Ueber Ordnung und Verwaltung von Kartensammlungen". Zbl. f. Bw. 22. 1905. S. 11—23.

2) Siehe Kaiser: Die neue Instruktion für die alphabetischen Kataloge. Zbl. f. Bw. 26. 1909. S. 5—12. Neuabdruck der Instruktion 1915. — Vereinfachung der Titelaufnahme für den Gesamtkatalog. Zbl. f. Bw. 27. 1910. S. 459 f.

3) Regeln für Aufnahme, Druck und Ordnung der Buchtitel bei der Ständ. Landesbibliothek in Kassel. 1893. — Bis 1893 arbeitete die Landesbibliothek nach handschriftlichen Regeln, die dann wesentlich erweitert und formal durchgearbeitet gedruckt wurden. Mitteilung der Direktion vom 28. Februar 1912 an Herrn Dr. Hilsenbeck.

Alphabet der Ordnungswörter wird ie seinem Lautwerte gemäß dem einfachen i gleichgesetzt. Aufbau und Sprache des Ganzen zeichnen sich durch Klarheit aus. Die Instruktion blieb bis zum Erscheinen der preußischen Instruktion von 1899 in Kraft.[1])

Der von Otto von Heinemann verfaßte Hauptteil der Wolfenbütteler Instruktion[2]) behandelt in Kürze die „Bearbeitung des alphabetischen Zettelkataloges“. Als abweichend vom jetzigen preußischen Gebrauche wurde folgendes von mir notiert: der Umfang des Werkes wird in der Titelaufnahme nicht angegeben. Deutsch gedruckte Werke werden in deutscher Schrift aufgenommen, ebenso sind ergänzende Zusätze deutsch zu schreiben. Werke mit mehr als zwei Verfassern werden als anonym angesehen. Abkürzungen von Verfassernamen gelten als Ordnungsworte. Sammlungen von Chroniken, Urkunden, Inschriften usw. treten stets unter den Namen des Herausgebers. Neuere Gesetzessammlungen, öffentliche Dokumente und ähnliche Publikationen erhalten als Ordnungswort das Land oder die Stadt, für welche sie erlassen sind, indices librorum prohibitorum treten unter den Namen des regierenden Papstes. Bei fehlendem Hauptwort im Sachtitel wird das erste Wort schlechthin Ordnungswort. Bei allen Sachtiteln gelangt eine zweite Karte, die als Ordnungswort das Sinnwort des Titels trägt, zur Einstellung. Veröffentlichungen gelehrter Gesellschaften usw. erhalten als zweites Ordnungswort den Namen des Ortes, wo sich ihr Sitz befindet, bezw. der Landschaft, mit deren Verhältnissen sie sich hauptsächlich beschäftigen. Die mit den Heinemannschen Regeln nur in losem Zusammenhange stehenden Erläuterungen Milchsacks bringen Mitteilungen über die Wolfenbütteler Zetteldrucke und — als Teil einer Instruktion? — eine an sich höchst lesenswerte Abhandlung über die sogenannten Doppeldrucke. Die Instruktion ist noch heute, im Einzelnen mannigfach ergänzt, im Gebrauch.[3])

1897 veröffentlicht Kukula die „Amtsinstruktion für Ausarbeitung des Zettelkataloges der k. k. öffentlichen und Universitätsbibliothek in Prag“, die er gewichtig in der Vorrede „als brauchbar für die Durchführung ähnlicher Arbeiten an anderen größeren Bibliotheken“ bezeichnet. Die Instruktion verdient vollauf die Ablehnung, welche ihr Milkau und Geyer zuteil werden lassen[4]). Aeußerst weitschweifig angelegt und sich im Aussprechen von Selbstverständlichkeiten nicht

---

1) In der Folgezeit galt dann ein aus beiden Instruktionen gemischtes System, bis aus praktischen Gründen die preußische Instruktion vorbehaltlos angenommen wurde. Mitteilung der Direktion vom 28. Februar 1912.

2) Instruktion für die Bearbeitung des alphabetischen Zettelkataloges in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Nebst Erläuterungen und Beispielen. 1892. Besprochen im Zbl. f. Bw. 10. S. 234. Berichtigung hierzu S. 280.

3) Mitteilung der Herzogl. Bibliothek vom 17. Februar 1912.

4) Zbl. f. Bw. Jahrg. 15. S. 203—207. Mitteilungen des österr. Vereins f. Bibliothekswesen. Jahrg. 1. S. 27 ff. Dazu noch: J. Meyer, Die Amtsinstruktion ... besprochen. Wien 1898.

genugtuend, läßt sie in dem, der sich durch sie hindurchgearbeitet hat, doch das Gefühl sachlicher Dürftigkeit zurück. Alles in allem stellt sie eine Kompilation aus dem Berliner und Wiener Gebrauch, vermischt mit eigenen Zutaten, die nicht als durchweg erfreulich bezeichnet werden können, dar.

Gegenüber der Prager Instruktion ist die der Wiener Hofbibliothek[1]), trotzdem sie als Zusammenfassung bestehender wild erwachsener Regeln sachlich des öfteren zu Bedenken Anlaß gibt, erfreulich zu lesen. Der Verfasser der Instruktion hat es verstanden, auch modernen Forderungen widerstreitende Eigenheiten, die aus praktischen Gründen nicht abgeändert werden durften, unauffällig den leitenden Gesichtspunkten einzufügen und dem „Wuste" der Einzelbestimmungen in klarer Darstellung Geist und Leben einzuhauchen. Grundsätzlich findet sich Wien mit Dziatzko in der Vorschrift, die Auswahl des Ordnungswortes weniger nach dem gegebenen als dem bibliographisch richtigen Titelblatt eines Werkes vorzunehmen, zusammen. Die Auswahl des sachlichen Ordnungswortes geschieht im großen und ganzen nach der Formel, daß das erste Substantiv oder substantivisch gebrauchte Wort im Nominativ, — ist weder das eine noch das andere vorhanden, das erste Wort des Titels überhaupt — Ordnungswort wird. Maßgebend für die Einordnung ist wie bei allen übrigen Katalogen das Schriftbild der Worte. Dem Werke ist eine lehrreiche, außergewöhnlich umfängliche Beispielsammlung beigegeben[2]).

Für die Vorschriften über die Behandlung der Katalogzettel der Freiburger Universitätsbibliothek[3]) vermochte ich das Jahr der Entstehung nicht einwandfrei zu ermitteln, vermutlich dürfte es kurz vor oder nach 1900 liegen. In ihren Grundlagen gehen sie auf Dziatzko zurück, der 1871—72 Leiter der Bibliothek war. Ihre endgültige Gestaltung verdankten sie der gemeinsamen Arbeit von Steup, Pfaff, Schwab und Eckhardt[4]). In weit höherem Maße als in der Breslauer Instruktion ist die Fassung des Titels maßgebend für die Auswahl

---

1) Vorschrift für die Verfassung des alphabetischen Nominal-Zettelkataloges der Druckwerke der k. k. Hofbibliothek (verfaßt von Rudolf Geyer). Wien 1901. Besprochen in Mitteilungen des österr. Vereins f. Bibliothekswesen, VI. S. 20—30 von Himmelbaur, und im Zbl. f. Bw. 19. S. 187—189.

2) Die Ende des 19. Jahrhunderts entstandene Instruktion der Wiener Univ.-Bibl. ist nicht gedruckt worden. Man vergleiche Daublebsky von Sterneck, Mitteilungen des österr. Vereins f. Bibliothekswesen. Jahrg. 3. S. 74 ff., der in seinem Referat über die preußische Instruktion die Abweichungen beider Instruktionen festzulegen versucht. Andere Angaben wie bei Sterneck über die Entstehung der Instruktion finden sich bei Meyer, Die alte und neue Wiener Univ.-Bibl. Mitteilungen 4. S. 66. Vgl. auch Crüwell, Zbl. f. Bw. 29. S 320—21. Kritik der Instruktion: Othmar Doublier, Der neue alphabetische Bandkatalog der Univ.-Bibl. in Wien. Mitteilungen 6. S. 111—114.

3) o. O., o. J. Autographiert.

4) Freundliche Mitteilung des Herrn Direktors Prof. Dr. Jacobs. Die genannten Herren waren laut Jahrbuch der Bibliotheken gleichzeitig von 1891—1912 an der Bibliothek tätig.

des Ordnungswortes, auch im einzelnen (s. die Anlagen) sind zahlreiche Abweichungen festzustellen.

Der Entwurf einer Katalogisierungsordnung für die Hof- und Staatsbibliothek München vom Jahre 1905[1]) zeigt aufs deutlichste das Bestreben, nach Möglichkeit die Vorzüge der preußischen Instruktion für die vorliegenden Verhältnisse nutzbar zu machen, manche Paragraphen sind wörtlich übernommen. Er besiegelt gleichzeitig die Tatsache, daß wesentliche Teile der alten Instruktion aufgehört haben, gültig zu sein. Von ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten beibehalten ist die Möglichkeit einer Wahl des Herausgebers zum Ordnungswort bei Sammelwerken mit übergeordnetem Gesamttitel und die Einordnung gleich oder ähnlich lautender, verschieden geschriebener Verfassernamen unter eine Normalform. Unter den von dem preußischen Gebrauche abweichenden Bestimmungen ist vor allem bemerkenswert die Anordnung über die Behandlung appositionell nebeneinander stehender Hauptworte.

Die auf Grund des Entwurfes ausgearbeitete Katalogisierungsordnung von 1911, die jedoch noch nicht als die endgültige anzusehen ist,[2]) weist sachlich nicht allzu viel Neues auf. Eine gewisse weitere Annäherung an Preußen kann darin erblickt werden, daß die oben erwähnte Wahl des Herausgebers zum Ordnungswort bei Sammelwerken fortgefallen ist. Der Wortlaut der Regeln hat starke Umarbeitungen erfahren, der preußische Text ist unverändert nur noch in sechs Paragraphen beibehalten worden. Der gedruckten Instruktion sind zwei autographierte Anhänge, eine Umschreibung fremder Alphabete und vorläufige Vorschriften für die Ordnung der Titel im alphabetischen Zettelkataloge, beigefügt.

Die hektographierten „Katalogisierungsregeln für die Kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg“ von 1911 sind der Abschluß einer Kette von Aufzeichnungen. Die erste Niederschrift der für die Verzeichnung von Büchern gültigen Regeln[3]) erfolgte bereits 1874 durch Professor Euting und lehnte sich an den Gebrauch der Universitätsbibliothek Tübingen an.[4]) Ergänzt wurde diese Veröffent-

---

1) Hektographiert. Ein Exemplar des Entwurfes wurde mir liebenswürdigerweise von der Direktion der Hof- und Staatsbibliothek zur Verfügung gestellt (s. Anlage 1—5).

2) Zeitschrift des österr. Vereins f. Bibliothekswesen 2. 1911. S. 32, Münchener Brief: „Vor wenigen Wochen wurde nach ziemlich langwieriger Arbeit eine Revision der ersten Aufzeichnung des auch seitdem noch in vielen Punkten auf mündlicher Tradition beruhenden Katalogisierungsgebrauches vollendet. Das Ergebnis wurde als Manuskript gedruckt, einerseits um nach einer längeren Probezeit als Grundlage für endgültige Katalogisierungsvorschriften zu dienen, andrerseits um für die zurzeit wieder stattfindenden Ausbildungskurse einen Leitfaden in die Hände der Teilnehmer geben zu können“ (s. die Anlage 1—5).

3) Vgl. S. 18. Anm. 2.

4) Die von Steiff entworfenen Normen (s. Zbl. f. Bw. 2. S. 173 ff.) sind laut Mitteilung der Direktion nicht vervielfältigt worden und werden nur gelegentlich zu Rate gezogen.

lichung durch die von Keysser im Herbst 1878 zusammengestellte „Anweisung für die Behandlung und Benutzung des alphabetischen Zettelkataloges". Die jetzigen Katalogisierungsregeln sind „nicht lediglich eine Zusammenfassung der früheren Vorschriften, sondern bedeuten eine erhebliche Erweiterung dieser Vorschriften"[1]). Sie sind knapp und klar gehalten, die Beispiele sind glücklich gewählt. Einige Fragen bleiben unbeantwortet. Die Zettel für den alphabetischen Katalog werden nach den Hauptzetteln des systematischen Kataloges angefertigt, hierbei wird nach Möglichkeit gekürzt. (s. Anlagen.)

Zum Druck gelangten die Katalogisierungsregeln der Rothschildschen Bibliothek zu Frankfurt a. M. 1913.[2]) Trotz Verwendung der Berliner Zetteldrucke und gelegentlicher Bezugnahme auf die preußische Instruktion weichen sie in sehr wesentlichen Punkten von dieser ab. Bei der Auswahl der Ordnungsworte fällt einerseits die weite Fassung des Verfasserbegriffes, zum andern aber die Wahl eines sachlichen Ordnungswortes bei Schriftenklassen auf, die die preußische Instruktion unbedenklich unter den Herausgeber stellt. (s. Anlagen.)

Die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe, die Landesbibliothek in Stuttgart, die Universitätsbibliothek in Jena und die Bremer Stadtbibliothek verfügen über handschriftliche Instruktionen, die maßgebend für die Katalogisierung sind. Die Karlsruher Instruktion wurde in ihren Grundzügen 1872 von A. Holder und Wilhelm Brambach entworfen und von letzterem im Laufe der nächsten zwei Jahrzehnte weiter ausgestaltet. 1893 erfolgte die letzte Ergänzung. In allen wesentlichen Punkten besteht zwischen der Karlsruher und der preußischen Instruktion Uebereinstimmung, ohne daß eine gegenseitige Beeinflussung in nennenswertem Maße erfolgte.[3]) In Stuttgart sind zwei einander ergänzende Instruktionen vorhanden, die schon seit Jahrzehnten gültigen „Regeln für die Abfassung des Hauptkataloges", durch Nachträge bis auf die heutige Zeit fortgeführt, und die bei Herstellung des alphabetischen Generalkataloges 1902—1911 festgesetzten Regeln für diesen Katalog. Letztere sind durchaus auf die Stuttgarter Verhältnisse eingestellt: Regeln allgemeiner Art sind unter ihnen

---

1) Mitteilung der Direktion der Universitäts- und Landesbibliothek.

2) In der Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Anstalt „Die freiherrl. Karl v. Rothschildsche öffentliche Bibliothek. Hrsg. von Wilhelm Berghœffer".

3) Freundliche persönliche Mitteilungen des Herrn Geh. Brambach. Schreiben der Direktion an Herrn Dr. Hilsenbeck vom 29. Februar 1912. Nach Bemerkungen Brambachs im Entwurfe Dziatzkos von 1897 (s. S. 20. Anm. 4) weicht der Karlsruher Gebrauch vom preußischen ab in der Bestimmung des 2. und 3. sachlichen Ordnungswortes, der Behandlung von zusammengesetzten Namen und von Zusammenziehungen von Wörtern sowie von Anagrammen und mit Präposition zusammengesetzten Titeln. Verlegersammlungen werden nicht aufgelöst, Einzelschriften eines Verfassers werden chronologisch, Schriften mit übereinstimmendem Titel nach Erscheinungsort, dann erst nach Erscheinungsjahr geordnet.

selten (s. Anlagen).[1] Die Bremer Instruktion ist im großen und ganzen nichts anderes als ein geschickt formulierter Auszug aus der preußischen Instruktion. Die Abweichungen sind durchweg rein äußerlicher Art. Ist bei anonymen Werken das Stichwort des Titels nicht Ordnungswort, so wird von ihm auf den eigentlichen Titel verwiesen. Die Hamburger Stadtbibliothek beabsichtigt laut Mitteilung der Direktion vom 19. Februar 1912 für den Gebrauch ihrer Beamten eine eigene Instruktion herauszugeben, die sich nach Möglichkeit an die preußische Instruktion anlehnen soll. Die Frankfurter Stadtbibliothek trägt sich mit ähnlichen Gedanken.[2]

Dem Wunsche, eine Instruktion zu schaffen, die den besonderen Verhältnissen der volkstümlichen Büchereien Rechnung trägt, trotzdem aber sich nach Möglichkeit dem Gebrauch der wissenschaftlichen Bibliotheken nähert, entspringt der Versuch einer Vereinfachung der preußischen Instruktion durch die Charlottenburger Bibliothekare Lüdicke und Pieth. Das 1914 erschienene Buch trägt den Titel: „Grundlagen einer Instruktion für die Kataloge von Volks- und Stadtbüchereien".[3] Durch Ausmerzung der für Volksbibliotheken überflüssig scheinenden Regeln sind die 238 Paragraphen der preußischen Instruktion auf 67 zusammengeschmolzen, allerdings nicht ohne daß sich der chirurgische Eingriff hier und da fühlbar macht.[4] An die Stelle der preußischen Haupt- und Nebenreihe treten die Begriffe wissenschaftliche und schöne Literatur. Die Bestimmungen über den zugrunde zu legenden Titel, die Kartenaufnahme, die Seitenzählung, die Behandlung der Zusammenziehungen und einiges Andere bringen Abänderungen der preußischen Instruktion. Weniger Pietät wäre in einigen Fällen, so bei der Ordnungswortwahl bei Appositionen und der Wahl des zweiten und dritten sachlichen Ordnungswortes zu wünschen gewesen. Die Begrenzung der Formate wie die Regel, daß alle Umstellungen am Kopf der Aufnahme durch Kommata kenntlich zu machen seien, erscheinen praktisch bedenklich. Der von Heimbach erhobene Einwand, daß die Grundlagen einer größeren Zahl von Stadtbibliotheken nicht genügen werden, dürfte richtig sein.

Der Katalogisierungsvorschriften der deutsch-österreichischen Bibliotheken wurde bereits im Laufe der Darstellung gedacht. Zum Abschluß sei noch ein Blick auf die deutsch-schweizerischen Bibliotheken geworfen. Zwei gedruckte Instruktionen liegen mir vor:

---

1) Die Direktion der Stuttgarter Landesbibliothek hatte die Freundlichkeit, mir beide Manuskripte zur Einsichtnahme zu übersenden. — Eine Abschrift der Bremer Instruktion lag mir vor.

2) Mitteilung der Direktion vom 17. Februar 1912 und 19. März 1917.

3) Maßgebend für die Titelaufnahmen der Charl. Volksbibliothek und der Dresdener Zentralbibliothek. Besprechungen von Kaiser: Zbl. f. Bw. 31. S. 319, von Sulz: Blätter f. Volksbibliotheken u. Lesehallen. 1914. S. 120—123, von Heimbach: ebendort. 1915. S. 105—107.

4) Z. B. bei der Anweisung zur Aufnahme von Gelegenheitsschriften. Der § 40 gibt nur eine Andeutung, keine Klarheit.

die der Baseler Universitätsbibliothek[1]) und der „Entwurf zu einer Katalogisierungs-Instruktion für den schweizerischen Gesamtkatalog.“[2]) Beide zeichnen sich durch eine glückliche Disponierung und knappe, klare Fassung der einzelnen Regeln aus. Die Baseler Instruktion ist begreiflicherweise bedeutend umfangreicher. Als abweichend von den preußischen Bestimmungen seien folgende Regeln hervorgehoben: Einzelwerke mit mehr als zwei Verfassern treten unter den Sachtitel. Bei appositionell nebeneinander stehenden Substantiven wird in der Regel das erste Hauptwort Ordnungswort, es sei denn, daß das zweite ein Personen-, Länder- oder Ortsnamen ist. Die Auswahl des zweiten und dritten sachlichen Ordnungswortes erfolgt nach den mehr oder minder nahen Beziehungen der Worte zum ersten sachlichen Ordnungswort. Bearbeitungen eines anonymen Werkes werden als selbständige Werke angesehen und erhalten stets ihr Ordnungswort für sich.

Ueber die Entstehung des „Entwurfs zu einer Katalogisierungsordnung“ unterrichtet die Vorrede. Der Ausbau des schweizerischen Gesamtkataloges im Anschluß an eine der großen Katalogisierungsordnungen verbot sich schon durch die Rücksicht auf bereits bestehende Kodifikationen der einheimischen Bibliotheken. „Freilich weichen diese Regeln oft stark von einander ab. Es galt also Mittelwege einzuschlagen. Nur durften diese nicht Zickzackform annehmen, sondern mußten möglichst geradlinig verlaufen. Daraus ergab sich dann die weitere Aufgabe, in allen Fällen, wo die einheimischen Verfahren auseinandergingen, sich zu orientieren nach den Entscheidungen, die die Instruktionen mit großem Geltungsbereich, die preußische, die französische, die englisch-amerikanische usf. getroffen hatten.“ Interessant ist die Feststellung, wie groß trotz allem der Einfluß der preußischen Instruktion ist. Nur in vier wesentlichen Punkten stellt sich der Entwurf, der vor allem Auswahl der Ordnungsworte und Einordnung der Titel behandelt, auf einen anderen Standpunkt. Einmal können Sammelwerke den Namen des Herausgebers zum Ordnungswort erhalten. Zum anderen gelten moderne Doppelnamen als ein Wort, sofern der Gebrauch nicht hiergegen spricht. Zum dritten werden die zweiten und dritten Ordnungsworte der Sachtitel nach dem Grundsatz der gegebenen Reihenfolge gewählt, nur der zum ersten Ordnungswort gehörige Artikel wird übersprungen. Endlich wird bei appositionell nebeneinander stehenden Hauptworten ein Unterschied gemacht, ob der zweite Teil ein Eigenname ist oder nicht. Im ersten Falle wird der zweite, im anderen (die Regel sagt dies zwar nicht ausdrücklich, der Rückschluß liegt jedoch auf der Hand) der erste Teil Ordnungswort.

---

1) Basel 1914. Besprechung von Kaiser: Zbl. f. Bw. 35. 1918. S. 114—119.

2) Zürich 1914. Besprechung von Kaiser: Zbl. f. Bw. 35. 1918. S. 110—114. Vgl. hierzu: Escher, Die Stellung der schweizerischen Bibliotheken zur Frage einer einheitlichen Regelung der Katalogisierung. Zürich 1912 = Publikationen der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare. 3. Ders. zur gleichen Frage: Zbl. f. Bw. 29. 1912. S. 321 ff.

Die theoretische Literatur der Jahre 1884—1916 bietet keine umfassende Darstellung des Gesamtproblems mehr, dagegen beschäftigt sie sich um so eingehender mit der Behandlung von Einzelfragen. Die Lehrbücher allgemeiner Art versagen. Gräsels „Grundzüge der Bibliothekenlehre" [1]) begnügen sich mit einer zum Teil wortgetreuen, in allen wesentlichen Stücken unveränderten Wiedergabe der Petzholdtschen Ausführungen.[2]) Gräsels „Handbuch der Bibliothekslehre" [3]) füllt seine Seiten mit einer unkritischen Abschrift der Hauptregeln der preußischen Instruktion. Wertvolles bringt hauptsächlich die Zeitschriftenliteratur. Ueber die Autorschaft bei älteren Dissertationen entspinnt sich eine anregende, zum Schluß etwas erregte Erörterung zwischen Köhler und Roquette,[4]) über die Beschreibung von Ausschnitten erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen Simon und Hittmair.[5]) Beachtenswerte Vorschläge zur Katalogisierung parlamentarischer Drucksachen und der Personalschriften machen Kerber und Walter Schultze.[6]) Die Frage nach der besten Art der Aufnahme von Textbüchern dürfte durch Kaisers gründlichen Artikel [7]) erledigt sein. Für die Transkription fremder Alphabete ist vor allem von Wichtigkeit die 1897 erschienene Schrift Kühns und Schnorrs von Carolsfeld.[8]). Die in neuerer Zeit gedruckte, auch für Bibliotheken in Betracht kommende Literatur über Verzeichnung von Inkunabeln gibt Gräsels Handbuch an,[9]) anzufügen ist noch ein Hinweis auf Galles Artikel über „Inkunabelverzeichnisse und literarische Wissenschaft".[10]) Die Ansprüche, die an die Titelaufnahme eines modernen

---

1) Neubearbeitung von Petzholdts Katechismus der Bibliothekslehre. Leipzig 1890.

2) Als Abweichungen sind zu notieren: Gräsel empfiehlt eine Abkürzung der Titelkopien auch für den systematischen Katalog, eine Einheitsschreibung für bestimmte häufig vorkommende Namen wie Hoffmann, Schmidt, Schulz und die Wahl des ersten Autornamens bei Werken, die, von mehreren Verfassern geschrieben, doch eine Einheit für sich bilden. Schließlich bekämpft er noch mit guten Gründen die Petzholdtsche Forderung, pseudonyme Werke stets unter dem Pseudonym einzuordnen.

3) Leipzig 1902. Beachtenswert sind die umfangreichen Literaturangaben. Gräsel irrt jedoch, wenn er die „Ordnungsprinzipien der Univ.-Bibl. Kiel" von 1888 zu den Instruktionen zählt. Die Ordnungsprinzipien enthalten über die Titelaufnahme nichts.

4) Petzholdts Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswesen. 1887. Augustheft. Zbl. f. Bw. 4. S. 335—342, 466—469.

5) Zbl. f. Bw. 12. S. 489—494. Mitteilungen des österr. Vereins f. Bibliothekswesen 7. S. 129 ff.

6) Zbl. f. Bw. 17. S. 505—516 und 23. S. 63—66.

7) Zbl. f. Bw. 32. S 137—145.

8) Besprechung Zbl. f. Bw. 14. S. 304—307. Kritik von Friedrich Müller. Sitzungsberichte der phil.-histor. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Bd. 135. Abhandlung 14. Wien 1897. — Vortrag Geyers über den gleichen Gegenstand. Zeitschrift des österr. Vereins f. Bibliothekswesen. Jahrg. 1. S. 104—105. Mitteilung von Jahr über Transkription russischer Eigennamen. Zbl. f. Bw. 25. S. 132—133.

9) S. 276.

10) Zbl. f. Bw. 25. S. 241—255.

Handschriftenkataloges gestellt werden müssen, umreißt Gabriel Meier in seinem Artikel: „Wie sollen Handschriftenkataloge beschaffen sein?", der 1885 zur Veröffentlichung gelangte.[1])

IV. Die Theorie der Titelaufnahme.

Das Schrettingersche Wort, daß es im Grunde gleichgültig sei, nach welchen Grundsätzen die Titelaufnahme erfolge, enthält insofern ein Stück Wahrheit, als einmal tatsächlich einige Fragen ohne Schaden für den Gesamterfolg auf verschiedene Weise gelöst werden können, zum andern selbstverständlich auch weniger zweckentsprechende Regeln, folgerichtig gehandhabt, einen erträglichen Katalog schaffen. Im übrigen muß die Richtigkeit des Schrettingerschen Wortes auf das entschiedenste bestritten werden. Die Probleme der Titelaufnahme sind in ihrer Mehrzahl durchaus so beschaffen, daß sie restlos zu Ende gedacht werden können und die Aufstellung eines theoretisch einwandfreien, praktisch erstrebenswerten Systems von Grundsätzen gestatten. Vorbedingung hierfür ist freilich Klarheit über Wesen und Zweck der bibliothekarischen Titelaufnahme.

Die bibliothekarische Titelaufnahme ist nahe verwandt mit der der Bibliographie und der des buchhändlerischen Verkaufskataloges. Ihre Besonderheit ergibt sich aus dem abweichenden Ziel. Die Titelaufnahme des buchhändlerischen Kataloges verständigt den Leser von der Verkäuflichkeit des Buches, sie wünscht ihm das Behalten des Titels nach Möglichkeit zu erleichtern und ihn zum Kennenlernen des Buches anzureizen. Die Titelaufnahme der Bibliographie soll den Benutzer auf das Vorhandensein der Schrift schlechthin aufmerksam machen, sie will über deren Thema und bibliographische Eigenart aufklären. Die bibliothekarische Titelaufnahme bezweckt, das Vorhandensein eines bestimmten Buches in einer bestimmten Bibliothek nachzuweisen. Sie gedenkt weder das Gedächtnis zu stärken noch anzureizen noch aufzuklären, sie wünscht lediglich die Erkennbarkeit des einzelnen Buches durch Angabe seiner charakteristischen Merkmale zu sichern.[2]) Die Titelaufnahme des Verkaufskataloges dürfte im allgemeinen zu ungenau, die der Bibliographie zu ausführlich für den Bibliothekskatalog sein. Ersteres ist selten unerkannt geblieben,

1) Zbl. f. Bw. 3. S. 463—471. — Gräsel verweist des weiteren (S. 283) noch auf das Regulativ für die Bearbeitung von Manuskriptenkatalogen . . . entworfen von der historischen Sektion der Leo-Gesellschaft. Wien 1895.

2) Man vgl. über Zweck und Ziel der Titelaufnahme das von Schrettinger, Petzholdt und bei Dziatzko einerseits, von Friedrich und Seizinger andrerseits Gesagte.

letztere Einsicht gewann erst Ende des 19. Jahrhunderts zahlreichere Anhänger.[1] Für die Praxis freilich etwas spät: der an vielen Bibliotheken eingeführte Titeldruck hat dem Aufnehmenden das Schreiben von zwei und mehr Zetteln des gleichen Inhalts abgenommen, die Arbeitsersparnis ist nicht mehr so groß, wie sie einst gewesen wäre.

Ebenso wie „der“ Bibliothekskatalog so wohnt auch „die“ Titelaufnahme im Reich der Begriffe, die Wirklichkeit kennt nur eine Titelaufnahme des Standorts-, des systematischen und des Nominalkataloges.[2] Der Standortskatalog einer Bibliothek hat „als Inventarium der Bibliotheksbestände zu dienen und die Grundlage für deren Revision zu bilden“.[3] Die Reihenfolge der Titelaufnahmen wird ausschließlich bestimmt durch den Standort der zugehörigen Bücher im Magazin. Der systematische Bibliothekskatalog „gibt an, was die Bibliothek an Literatur über einen bestimmten Gegenstand besitzt“[4], der Inhalt der Werke wie das Erscheinungsjahr sind für die Einordnung maßgebend. Der alphabetische Verfasser- und Titelkatalog „antwortet auf die Frage: Ist ein bestimmtes, seinem Verfasser und seinem Titel nach bekanntes Buch auf der Bibliothek vorhanden?“[5], die Titelfassung der Werke und nur diese ist von Bedeutung. Während die Beziehungen zwischen den einzelnen Titelaufnahmen im Standortskatalog überhaupt keine, im systematischen nur eine sehr bescheidene Rolle spielen — es sei denn, daß einzelnen Unterabteilungen das alphabetische Prinzip zu Grunde gelegt wird — ist das Verhältnis der Titelaufnahmen zu einander im alphabetischen Katalog von ausschlaggebender Bedeutung. Der Bibliotheksbeamte, welcher die Titel in den Standorts- oder den systematischen Katalog an vorher bestimmter Stelle einträgt, hat einzig darauf zu achten, daß seine Aufnahme das von ihm verarbeitete Buch zweifelsfrei charakterisiert. Dem Beamten, der das Werk für den alphabetischen Katalog aufnimmt, erwächst darüber hinaus die Aufgabe, der einzelnen Aufnahme durch richtige Auswahl des Ordnungswortes den ihr zukommenden Platz im Katalog zu sichern. Handelt es sich um den Katalog einer großen oder gar größten Bibliothek, so genügt nicht mehr ein Ordnungswort, die Auswahl der Ordnungsworte hat nach für alle Aufnahmen gültigen Grundsätzen zu erfolgen. Die Probleme der Ordnungswortwahl, der Behandlung der Ordnungsworte und der Einordnung von Aufnahmen mit gleichen Ordnungsworten sind gegeben. Die Titelaufnahme des alphabetischen Katalogs stellt größere Anforderungen an den Aufnehmenden als die des systematischen oder des Standortskataloges, die erstere kann zwar für die letzteren, nicht

---

1) Dank Hartwig, Milkau u. a.

2) Der Schlagwortkatalog und der systematische Katalog verfolgen den gleichen Zweck, nur auf verschiedene Weise. Die Titelaufnahme des Schlagwortkataloges wird daher nicht besonders erwähnt.

3) Gräsel, Handbuch. S. 240.

4) Gräsel, Führer. S. 37.

5) Ebenda. S. 33.

aber eine der letzteren für die erstere eintreten. Das Problem der Titelaufnahme wird zum Problem der Titelaufnahme des alphabetischen Kataloges.[1])

1. Text der Titelaufnahme.

Der Text der Titelaufnahme hat die Erkennbarkeit des Buches durch Angabe von charakteristischen Merkmalen zu sichern. Im allgemeinen dürften schon wenige Angaben genügen, den Nachsuchenden das Buch finden zu lassen: Nennung des Sachtitels, des Verfassers, des die Gattung des Werkes bezeichnenden Zusatzes zum Sachtitel und des Erscheinungsjahres, bei mehrbändigen Werken auch Nennung der Band- bezw. Teilzahl. Jeder Katalog hat jedoch damit zu rechnen, daß sich verhältnismäßig häufig Titelaufnahmen von verschiedenen Ausgaben des gleichen Werkes eines Verfassers, gelegentlich von Werken gleichen Titels und gleicher Gattungsbezeichnung, vielleicht auch gleichen Erscheinungsjahres zusammenfinden und unterschieden werden müssen. Da nicht vorausgesagt werden kann, welche Titelaufnahmen dies Schicksal treffen wird, vielmehr alle gleichmäßig bedroht sind, sind alle gleichmäßig auf Unterscheidungen dieser Art einzustellen. In Betracht kommen hierfür: Angabe der Ausgaben- und Auflagenbezeichnung, des Erscheinungsortes, des Formates und bei fehlendem Verfasser oder Erscheinungsvermerk allenfalls noch die des Umfangs. Die grundsätzliche Forderung weiterer Angaben läßt sich unter Berufung auf die oben angegebenen Ziele nicht rechtfertigen. Die Berechtigung einer Ausnahmebehandlung besonderer Fälle bleibt selbstverständlich unbestritten.[2]) Geleugnet soll auch nicht werden, daß eine umfangreichere Titelwiedergabe von dem Benutzer häufig

---

1) Zur Theorie der Titelaufnahme des alphabetischen Kataloges vgl. man von neueren Veröffentlichungen insbesondere: Besprechungen der preußischen Instruktionen von Sterneck und Laschitzer, Mitteilungen des österr. Vereins f. Bibliothekswesen, Jahrg. 3. S. 78 f. und Jahrg. 4. Beilage zu Nr. 2. Kaiser, Neuere ausländische Instruktionen f. alph. Kat. Zbl. f. Bw. 35. S. 101 ff.

2) Häufiger wird die Forderung weiterer Angaben mit der Erklärung begründet, daß die Kataloge den jeweiligen Bücherbesitz der Bibliothek derart festzulegen hätten, daß Unterschiebungen und Beschädigungen der Bücher sogleich erkannt, wie gestohlene Werke einwandfrei beschrieben werden könnten. Dazu ist zu bemerken: Handelt es sich um ein seiner Seltenheit, seines Vorbesitzers usw. willen besonders kostbares Exemplar wie z. B. um Inkunabeln, Handschriften, Luxusdrucke, so wird eine eingehendere Titelaufnahme auch nach obigen Regeln nicht nur zulässig, sondern auch erwünscht sein. Im übrigen schützt vor Beschädigungen und Unterschiebungen besser als die eingehendste Titelaufnahme richtige Stempelung des Werkes und Eintragung der auf dem Titel nicht vermerkten Beigaben, Pläne usw. an einer jederzeit leicht kontrollierbaren Stelle des Buches. Der genaue Steckbrief gestohlener Bücher läßt sich im allgemeinen leicht an Hand einer Bibliographie aufstellen. Sollen sämtliche Titelaufnahmen mit eingehenden bibliographischen Angaben belastet werden, nur damit vorkommendenfalls ein Nachschlagen in bibliographischen Werken vermieden wird oder ein zweckdienlicher Eintrag ins Buch unterbleiben kann?

angenehm empfunden wird. Daß sämtliche Angaben in möglichst knapper Form zu erfolgen haben, ergibt sich von vornherein.

Bei Werken mit zwei oder mehr inhaltlich stark von einander abweichenden Titeln ist eine Anführung der verschiedenen Titel nicht zu umgehen, soll die Erkennbarkeit des Buches gesichert bleiben. Welcher von ihnen dem Text der Aufnahme zu Grunde zu legen ist, kann streng genommen nur von Fall zu Fall entschieden werden. Meiner Erfahrung nach neigt der Durchschnittsbenutzer im allgemeinen dazu, dem auf dem Titelblatt stehenden Titel, selbst wenn er unvollständiger ist als der Umschlagtitel, den Vorzug vor diesem zu geben. Bei nebeneinander stehenden Haupt- und Nebentitel möchte hinwiederum die preußische Bestimmung mehr dem Gebrauche entsprechen. Unter mehreren inhaltlich gleichwertigen, verschiedensprachigen Titeln eines gleichzeitig in verschiedenen Sprachen geschriebenen Werkes die richtige Wahl zu treffen, bietet besondere Schwierigkeiten. Am praktischsten erscheint immer noch die Lösung, als Haupttitel den Titel zu nehmen, der in der Sprache abgefaßt ist, die den Benutzern am bekanntesten ist. Grundsätzliche Bedenken können gegen die Transkription fremder Schriftarten kaum erhoben werden, ebensowenig wie gegen die Beibehaltung der dem Titel eigentümlichen Rechtschreibung, da ersteres den Suchenden nicht am Erkennen des Buches hindert, letzteres unter Umständen sogar hierzu beitragen kann. Auflösung von Pseudonymen und Ergänzung von Verfassernamen im Text wird durch den Zweck der Titelaufnahme nicht gefordert, aber auch nicht verboten.

2. Wahl des Ordnungswortes.

Der alphabetische Katalog wird nicht nur den Nachweis des Vorhandenseins eines Werkes, sondern den möglichst sofortigen Nachweis geben wollen, der Benutzer soll bereits nach Möglichkeit unter dem ersten von ihm für richtig gehaltenen Ordnungswort das Buch finden. Die Berücksichtigung der Gepflogenheiten der Benutzer bei Auswahl der Ordnungsworte ist daher für eine Kataloginstruktion oberstes Gesetz.

Der vermutlich größere Teil der Benutzer einer wissenschaftlichen Bibliothek wird den Titel des gesuchten Werkes entweder aus einer Bibliographie erfahren oder in einem wissenschaftlichen Werke zitiert gefunden haben und das dort angeführte Ordnungswort ohne weiteres übernehmen. Die Bibliographien weichen zwar in Einzelheiten in ihrer Ordnungswortwahl durchweg nicht unerheblich von einander ab, erkennen jedoch ausnahmslos gewisse allgemeine Sätze, die auch für die Form des Zitierens von Buchtiteln Gültigkeit haben, an. Nach ungefähr den gleichen Regeln wird auch der zweite kleinere Teil der Benutzer verfahren, der auf Grund des Titelblattes das für die Einordnung des Werkes wesentlichste Wort selbst bestimmen soll. Diese Regeln lauten: 1. Werke mit im Titel genanntem Verfasser sind unter den Verfasser zu stellen. 2. Anonyme Werke, 3. Zeitschriften, Sammel-

und Serienwerke und 4. Einzelwerke mit einer Vielheit von Verfassern sind unter dem Sachtitel zu suchen. Es ergibt sich aus der Sachlage, daß diese Leitsätze auch jeder Kataloginstruktion zu Grunde zu legen sind.

Schwierigkeiten erwachsen sofort bei der Ausdeutung der Begriffe. Verschiedene Meinungen und Möglichkeiten treten uns hier entgegen. Zum ersten: wer alles hat von den im Buchtitel genannten Personen als Verfasser zu gelten? Nur die, welche die Titelfassung durch Wendungen wie „verfaßt von“ oder das einfache Wörtchen „von“ als verantwortlich für Wahl und Gestaltung des Stoffes bezeichnet? Oder auch die, denen zum wenigsten durch ein „kommentiert“, „erläutert“ u. ä. die Verantwortung für einen nicht unwesentlichen Teil des Buchinhaltes zugeschoben wird? Wie steht es mit denen, die sich, meist mehr durch die Form des Sachtitels oder einen Zusatz zum Sachtitel als durch die Verknüpfungsart ihres Namens mit dem Sachtitel als verantwortlich zwar nicht für die Gestaltung, wohl aber für die Zusammenstellung des Stoffes zum Buche bekennen?[1]) Der bibliographische Gebrauch und das Allgemeinempfinden neigen durchaus dazu, auch der zweiten und dritten Gruppe Verfasserbezeichnung und -behandlung zuzuerkennen. Wer viel mit Titelaufnahmen zu tun hatte, weiß jedoch, wie leicht die angeführten Titelkennzeichen einmal versagen, wie schwer es vor allem ist, die teilweise Verantwortlichkeit für den Buchinhalt nach unten hin abzugrenzen. Während Titel wie „Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen mit Anlagen und einem Anhang, hrsg. von C. V. Fricker“, „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes erläutert von Joh. Käubler“ keinen Zweifel darüber lassen, daß nach den obigen Ausführungen die Herausgeber als Verfasser anzusehen sind, kann das gleiche von der Titelfassung „Königl. sächsische revidierte Städteordnung ... vom 4. April 1873 hrsg. von H. A. von Bosse“ nicht behauptet werden. Bei der Formulierung „Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich vom 10. Mai 1897, mit einem ausführlichen Sachregister versehen von Richard Behrend“ wird die Entscheidung von der Bewertung des ausführlichen Sachregisters abhängen.[2]) Welche Richtlinien gibt es, die einen sicheren Maßstab zur Beurteilung von Grenzfällen an die Hand geben?

Die Bibliographien helfen sich in den meisten Fällen durch Zurückgreifen auf den Inhalt des Buches selbst, der den Ausschlag für die

---

1) Bei Anthologien usw. zwischen Auszügen aus den Werken eines Schriftstellers oder aus einem anonymen Werk und zwischen Auszügen aus den Werken verschiedener Schriftsteller zu unterscheiden, ist vom Benutzerstandpunkt aus kaum angängig. „Goethes Selbstzeugnisse über seine Stellung zur Religion ... zusammengestellt von Vogel“, „Gräf, Goethe über seine Dichtungen“ werden von dem Unbefangenen zuerst stets unter dem Herausgeber, nicht unter Goethe gesucht werden.

2) Die Titel sind aus der Serie „Juristische Handbibliothek“ herausgegriffen. Mit Absicht ist die Vorlage besonders ausgeklügelter Titel vermieden worden.

Entscheidung zu geben hat. Der Benutzer, welcher selbständig das Ordnungswort zu wählen hat, ist hierzu durchweg nicht in der Lage, ihm bleibt nichts, als sich gefühlsmäßig für die eine oder andere Seite zu entscheiden. Entgegen der sonst bestehenden Neigung des Publikums hat der Benutzer des alphabetischen Bibliothekskataloges nun, den von mir gemachten Beobachtungen nach, eine ausgesprochene Vorliebe für den Personennamen als Ordnungswort, vermutlich einmal, weil das verlangte wortgetreue Behalten des Sachtitels dem Gedächtnis leicht Schwierigkeiten bereitet, zum anderen weil das Suchen eines Sachtitels auch dem Geübteren häufig Pein zu machen pflegt. In 90 von 100 Fällen wird er in dem vorliegenden Falle geneigt sein, jeden noch so schwach begründeten Anspruch auf Verfasserschaft anzuerkennen d. h. durchweg die revidierte Städteordnung unter Bosse und, vielleicht mit etwas geringerer Stimmenzahl, das Handelsgesetzbuch unter Behrend zu suchen. Will die Kataloginstruktion den Beifall der Mehrheit der Benutzer finden, so wird sie gut tun, den Begriff Verfasser im Leitsatz 1 etwa folgendermaßen zu bestimmen: Als Verfasser hat jeder zu gelten, der der Titelfassung nach für den ganzen, den größeren oder auch nur einen irgendwie wesentlichen Teil des Buchinhaltes verantwortlich zeichnet. In Fällen, welche keinen Maßstab zur Beurteilung des Umfangs der Verantwortlichkeit bieten, ist der Personenname als Ordnungswort zu wählen, sofern nicht Anordnung und Druck des Titels dieser Entscheidung unmittelbar widerraten.[1])

An zweiter Stelle wäre zu erläutern, was die Kataloginstruktion unter der Bezeichnung „anonymes Werk" zu verstehen hat. Sollen zu den verfasserlosen auch die Schriften gerechnet werden, welche ihre Verfasser nicht im Titel, wohl aber im Buche selbst nennen? Wie ist es um die Werke bestellt, deren weder im Titel noch im Buche genannter Verfasser bekannt oder zu ermitteln ist? In der Regel wird der Benutzer derartige Schriften, soweit sie älteren Datums sind, unter dem Personennamen, soweit sie in neuerer Zeit erschienen sind, unter dem Sachtitel suchen. Bibliographien, wissenschaftliche Werke, die Angaben späterer Auflagen und eigene Kenntnisse sorgen dafür, daß ihm im ersteren Falle der Name des Schöpfers bekannt ist, während

---

1) Fast alle Instruktionen greifen, wenn der Titel des Buches nicht genügend Auskunft gibt, auf den Inhalt des Buches zurück. Sollten hier nicht immer noch vorwiegend bibliographisch-juristische Gesichtspunkte mitsprechen? Wie Sterneck (s. S. 31 Anm. 1) richtig hervorhebt, handelt es sich beim Katalog nun einmal nicht „um Autorrechte im juristischen Sinne", es sind bei seiner Anlegung „alle mehr einem Juristen als einem Bibliothekar geziemenden Untersuchungen, welchen Antheil die betreffende Person tatsächlich an der Entstehung des Werkes hat, beiseite zu setzen". — Die folgerichtige Anwendung des Leitsatzes erfordert bei Textbüchern zu Opern usw. die Wahl des Textdichters zum Ordnungswort Ich stimme daher dem Kaiserschen Vorschlage durchaus zu. Für Musikbibliotheken ist das Textbuch nicht ein selbständiges Werk, sondern nur der Teil eines Musikwerkes; diese sind daher nicht an die für die allgemeinen Bibliotheken gültigen Regeln gebunden. Kaiser: S. 28 Anm. 7.

diese Quellen im zweiten Falle teils noch nicht fließen, teils versagen. Da jedes Werk jüngeren Datums mit der Zeit zu einem solchen älteren Datums wird, eine verschiedenartige Behandlung beider Gruppen daher nicht angängig ist, sind am besten sämtliche halbanonyme Schriften im Katalog unter den Verfasser zu stellen. Ein Verweis vom Sachtitel auf den Verfassernamen wird bei den Werken nicht durchaus notwendig sein, die z. Z. der Titelaufnahme bereits allgemein von den Benutzern unter dem Verfassernamen gesucht werden, wie z. B. Pfisters Briefe eines Deutschen, die anonym erschienenen Erstauflagen von Goethes Götz, Schillers Räubern, Descartes' Discours de la methode usw.

Der Verfasserbegriff wird ohne Bedenken bei den halbanonymen Werken im Gegensatz zu vorher enger gefaßt werden können. Maßgebend für seine Umgrenzung ist in vorliegendem Falle nur der hauptsächlichste bibliographische Gebrauch. Dieser begnügt sich im allgemeinen damit, die für den ganzen Buchinhalt verantwortlichen Personen zum Ordnungswort zu wählen.

Die Begriffe „Zeitschrift, Serie, Sammelwerk" zu bestimmen, erübrigt sich im vorliegenden Zusammenhang, da hinreichende Einigkeit darüber besteht, welche Werke der ungetrennten Gruppe zuzuzählen sind.[1]) Es verbleibt die Aufgabe, den im vierten Leitsatz auftretenden Begriff „Vielheit von Verfassern" für die Kataloginstruktion praktisch auszudeuten. Daß übereinstimmende Ansichten über ihn unter den Bibliographen herrschen, kann nicht behauptet werden. Stellt der eine ein Werk mit drei Verfassern bereits unter den Sachtitel, so betrachtet der andere sieben Verfasser noch nicht als Vielheit und ordnet den Titel dementsprechend ein. Den von mir gemachten Stichproben nach neigt eine größere Zahl von wissenschaftlichen Bibliographien dazu, die Grenze zwischen Einzelwerk und Sammelwerk zwischen drei und vier Verfassern zu ziehen, während die hauptsächlichsten buchhändlerischen Bibliographien die Vielheit mit fünf Verfassern beginnen lassen.[2]) Der das Ordnungswort selbständig auswählende Laie wird je nach Gewöhnung und Laune verschieden entscheiden, feststehen dürfte jedoch, daß er trotz aller Vorliebe für ein persönliches Ordnungswort im allgemeinen spätestens bei sechs Verfassern zum sachlichen Ordnungswort überzugehen beginnt. Die bibliothekarische Kataloginstruktion wird demgemäß gut tun, zu bestimmen, daß Einzelwerke mit sechs und mehr Verfassern ohne Ausnahme unter den Sachtitel zu treten haben. Will sie eine niedrigere Ziffer — bis drei hinab — als Grenzstein zwischen Einzel- und Sammelwerk setzen, bleibt ihr dies unbenommen, sofern sie nur vom ersten und allenfalls noch zweiten Verfasser eine Verweisung schreiben

---

1) Ihre Abgrenzung gegeneinander bietet manche Schwierigkeit. Die in der preuß. Instruktion gegebenen Definitionen scheinen mir nicht unanfechtbar.

2) Vgl. Frels, Titelaufnahme der buchhändlerischen Bibliographie. Zbl. f. Bw. 33. S. 239/40.

läßt und dadurch auch dem nicht unter dem Sachtitel Suchenden das Finden des Werkes ermöglicht.[1])

Ueber die allgemeinen Leitsätze hinaus wird die Kataloginstruktion im Interesse der ständigen Benutzer noch eine Anzahl Sonderregeln aufzustellen haben, um die gleichartige Behandlung mit einander übereinstimmender Titelfassungen zu sichern. Stete Zweifel, unter welchem Ordnungswort gesucht werden muß, pflegen die freien Bearbeitungen und Uebersetzungen, soweit sie als solche auf dem Titelblatt gekennzeichnet sind, hervorzurufen. Aehnliches muß von den Werken gesagt werden, die zu gleichen Teilen aus Abbildungen und Text bestehen und im Titel bildenden Künstler und Schriftsteller unverbunden nebeneinander stellen. Da in beiden Fällen jeder von den als Ordnungswort in Frage kommenden Personen begründetes Anrecht auf die Hauptaufnahme hat, erscheint es gleichgültig, wie die Instruktion entscheidet; Hauptsache ist, daß sie entscheidet. Daß von der nicht berücksichtigten Person unbedingt verwiesen werden muß, versteht sich nach den bisherigen Ausführungen von selbst. Die Vorschrift, Dissertationen vor 1800 unter den Namen des als Autor Bezeichneten, fehlt eine solche Kenntlichmachung, unter den Namen des Präses zu stellen, dürfte dem Gebrauch der Benutzer am weitesten entgegenkommen.

So lebhafte praktische Bedenken gegen die Verwendung von Behörden- und Vereinsnamen als Ordnungswort bestehen, so wenig läßt sich vom Katalogstandpunkt aus gegen die Einordnung von verfasserlosen Katalogen unter den Firmennamen bezw. den Namen des Sammlers sagen. Titellose Werke kommen erfreulicherweise nicht allzu häufig vor. Streng genommen sind für jedes von ihnen so viele Hauptzettel zu schreiben als Titel mit wesentlich verschiedenem Text und daher abweichenden Ordnungsworten fingiert werden können.[2])

Ein umstrittenes Kapitel der Ordnungswortwahl bilden die pseudonymen und apokryphen Schriften. Während neuere Werke von den Benutzern meist unter dem Pseudonym gesucht werden, sind umgekehrt die Pseudonyme älterer Autoren dem Publikum kaum bekannt, es sei denn, daß das Pseudonym den wirklichen Namen auch literargeschichtlich verdrängt hat. Es liegt hier der gleiche Fall vor wie bei den halbanonymen Werken; für die pseudonymen Werke, deren Verfasser

---

1) Die neueren Instruktionen kommen unter dem Einfluß der preuß. Instruktionen mehr und mehr dazu, Werke mit mehr als drei Verfassern unter den Sachtitel zu setzen. Verschiedene Instruktionen wie die Straßburger und Stuttgarter folgen dem Beispiel einiger Bibliographien und erkennen den vierten Leitsatz nicht als für sich verbindlich an. Daß sich gute Gründe gegen ihn vorbringen lassen, ist zweifellos.

2) Den Hauptzettel von Gelegenheitsschriften unter ein anderes Ordnungswort als das aus dem Titelblatt hervorgehende zu stellen, erscheint mir vom Benutzerstandpunkt aus unrichtig. Nur die Benutzer, welchen die Veröffentlichung der Abhandlung in der Festschrift unbekannt ist, werden das Werk unmittelbar unter dem Namen des Verfassers nachsuchen. Sie dürften kaum die Mehrzahl bilden.

bekannt ist, sei daher auch die gleiche Lösung empfohlen. Eine Ausnahme ist lediglich bei den oben erwähnten älteren Autoren zu machen, deren Pseudonym sich durchgesetzt hat. Schriften, deren Pseudonym bei der Aufnahme nicht aufzulösen ist, müssen wohl oder übel unter ihm verbleiben, bis ein neues Werk des gleichen Verfassers einläuft, das die Enthüllung bringt oder herbeiführt. Apokryphe Werke werden von den Benutzern, welche die Schriften in wissenschaftlichen Bibliographien oder Werken angeführt fanden, überwiegend unter dem richtigen bezw. mutmaßlichen, von den übrigen Benutzern unter dem auf dem Titel angegebenen Verfasser gesucht werden. Welche Partei die zahlenmäßig stärkere ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Da es wünschenswert erscheint, im Katalog möglichst die Schriften eines Verfassers an einer Stelle zu vereinigen, ist die Wahl des richtigen bezw. mutmaßlichen Verfassers zum Ordnungswort des Hauptzettels aufs lebhafteste zu befürworten.[1])

Für Karten und Pläne, die für den alphabetischen Hauptkatalog verzeichnet werden, haben mutatis mutandis die für die Bücheraufnahme verbindlichen Regeln zu gelten. Der Wahl von lithographischen und kartographischen Firmen zu Ordnungsworten, wie die preußische Instruktion sie vorschreibt,[2]) kann daher nicht das Wort geredet werden.

3. Der Personenname als Ordnungswort.

Ernstliche Schwierigkeiten dürfte hier nur die Frage bereiten, in welcher Form der zusammengesetzte moderne Name als Ordnungswort auszuwerfen ist. Als untrennbares Ganze wird er vom Benutzer empfunden, sobald Schreibung der Vorsilbe und des Grundnamens ständig in einem Worte erfolgt, nicht als wirklicher Namensteil wird allgemein die getrennt vom Grundnamen geschriebene unverbundene einfache Präposition angesehen. In allen übrigen Fällen wird der Benutzer je nach Vorbild, Sprachempfinden oder Laune bald unter dem Anfangsbuchstaben der Vorsilbe, bald unter dem des Grundnamens suchen. Ein anerkannter bibliographischer Gebrauch besteht nicht. Der Instruktion ist dem Gesagten nach nur die Behandlung zweier Gruppen der zusammengesetzten Namen vorgeschrieben. Die Behandlung der aus Grundnamen und Präposition mit Artikel wie der aus Grundnamen und Artikel bestehenden Namen kann nach rein sprachgeschichtlichen oder nach praktischen Gesichtspunkten entschieden werden. Ueber die

---

1) Für eine Auflösung der Pseudonyme tritt Seizinger ein, während Kayser, Schrettinger und Petzholdt sich für Beibehaltung aussprechen. Die von letzteren beigebrachten Gründe sind zwar beachtlich, aber nicht entscheidend bezw. nicht völlig richtig. Schrettinger tritt bei apokryphen Schriften für den auf dem Titel angegebenen Namen ein.

2) Die einzige Instruktion, welche sich neben der Rothschildschen über Kartenaufnahmen äußert. Die Dresdner öffentliche Bibliothek katalogisiert Karten und Pläne nach Bestimmungen, „die sich im wesentlichen mit der preußischen Instruktion von 1899 decken". Zbl. f. Bw. Beiheft 28. S. 30.

sprachgeschichtlichen Gründe für und wider die Einordnung unter dem Anfangsbuchstaben der Vorsilbe vermag ich kein Urteil abzugeben, praktisch scheint mir gleich viel für wie gegen diese Entscheidung zu sprechen. Dafür spricht die Möglichkeit, die Zahl der für das Gesamtgebiet der zusammengesetzten Namen notwendigen Regeln von drei auf zwei zurückzuführen, dagegen das bei der Häufigkeit der gleichen Vorsilben unvermeidbare Anschwellen bestimmter Katalogabschnitte.

4. Der Sachtitel als Ordnungswort.

Sachtitel in Satzform wird der Benutzer im allgemeinen wortgetreu anführen können, zum mindesten wird er sich ihrer Anfangsworte erinnern. Einmal besteht ein guter Teil der Satztitel aus Zitaten, Sprichwörtern, redensartlichen Wendungen, die ihm vertraut sind, zum andern zeichnet sich der Satztitel überhaupt meist durch eine besonders eindringliche und leicht zu behaltende Form aus. Anders steht es mit den übrigen Titeln, die ihre Wortbestandteile loser, willkürlicher aneinander reihen, nicht in ihrem Anfange bereits den Schlußton anklingen lassen. Hier arbeitet das Gedächtnis des Benutzers weit schlechter, wie jede Probe beweisen wird. Nebensächliche Worte wie Präpositionen, Artikel, Konjunktionen und wenig charakteristische Eigenschaftsworte entfallen erstaunlich leicht seiner Erinnerung. Was haftet, sind in erster Linie Eigennamen und die den Titel beherrschenden Hauptwörter, dann bedeutsame Wörter überhaupt. In 75 von 100 Fällen wird der Anfang garnicht oder nur höchst ungenau im Gedächtnis geblieben sein. Die einfache Aufeinanderfolge der Wörter für die Auswahl der Ordnungsworte grundlegend zu machen, ist demgemäß nur bei Satztiteln möglich. Fürchtet man, bei ihnen allzu häufig den Artikel zum ersten Ordnungswort zu erhalten, so wird diesem durch eine Sonderbestimmung die Wählbarkeit zum ersten Ordnungswort aberkannt werden müssen. Ob freilich der hierdurch erzielte Vorteil groß genug ist, die Belastung des Benutzers durch eine neue, nicht dringend notwendige Regel, welche er sich einprägen muß, zu rechtfertigen, lasse ich dahingestellt.

Es erscheint naheliegend, daß bei den übrigen Titeln der Titelinhalt die Ordnungsworte bestimmt. Häufig wird das an erster Stelle im Gedächtnis haftende Hauptwort, häufiger noch der in der Erinnerung verbliebene Eigenname Stichwort des Titels sein. Wie aber, wenn dies nicht zutrifft oder wenn zwei oder mehr Worte sich um die Ehre, Stichwort zu sein, streiten? Soll der Benutzer umsonst oder, wenn Verweise geschrieben sind, vorerst ergebnislos suchen? Dem ersten Einwand wird leicht mit dem Hinweis begegnet werden können, daß, sobald der Benutzer durch eine kurze Praxis belehrt worden ist, er eben von vorneherein sein Gedächtnis auf das Stichwort einstellen wird. Der zweite ist theoretisch überhaupt nicht, praktisch nur durch den Hinweis auf zu schaffende Notregeln zu entkräften, da er die verwundbare Stelle des ganzen Stichwortsystems trifft. Das „wie ich

es auffasse" spielt in letzterem eine zu große Rolle, als daß es für den Bibliothekskatalog, der höchste Objektivität anstrebt, als ideale Lösung der aufgerollten Frage empfohlen werden kann.

Als vor allem dem Benutzer im Gedächtnis bleibend sind oben genannt: Eigennamen, den Titel beherrschende Hauptwörter, bedeutsame Wörter überhaupt. Findet sich in einem gewöhnlichen Titel (gewöhnliche Titel = alle Titel mit Ausnahme der Satztitel) ein Eigenname, so wird der Benutzer durchweg diesen, fehlt der Eigenname, das inhaltlich oder grammatisch den Titel beherrschende Hauptwort, kommt auch ein solches nicht vor, das bedeutsamste Wort zum Ordnungswort wählen. Die Masse der gewöhnlichen Titel ist demgemäß zweckentsprechend in drei Gruppen zu sondern. Für die erste kann die Regel aufgestellt werden: Gewöhnliche Titel, welche Eigennamen enthalten, erhalten den Eigennamen als erstes Ordnungswort. Treten mehrere Eigennamen in einem Titel auf, so wird der zuerst stehende zum Ordnungswort zu wählen sein.

Das inhaltlich den Titel beherrschende Hauptwort läßt sich, wie soeben auseinandergesetzt ist, nicht immer zweifelsfrei bestimmen. Anders liegt der Fall bei dem grammatisch regierenden. Da vielfach ein Hauptwort den Titel gleichzeitig inhaltlich und grammatisch beherrscht, wird der Mehrzahl der Benutzer Genüge getan werden, wenn die Regel für Gruppe II folgendermaßen formuliert wird: Gewöhnliche Titel, welche keinen Eigennamen, wohl aber ein im Nominativ stehendes Hauptwort enthalten, erhalten dieses zum ersten Ordnungswort.[1]) Von mehreren Hauptworten im Nominativ wird das erste gewählt.

Gruppe III muß als die verhältnismäßig umfangreichste bezeichnet werden, umfaßt sie doch alle gewöhnlichen Titel mit abhängigem Hauptwort wie sämtliche hauptwortlosen Titel. Bei ersteren wird als das bedeutsamste Wort meist das Hauptwort gelten können, gleichviel in welchem Kasus es auftritt, sofern es nur nicht im attributiven oder adverbialem Verhältnis steht. Bei letzteren wird das grammatisch unabhängigste Wort häufig auch das bedeutsamste sein. Eine eingehendere Begriffsbestimmung erscheint nicht möglich. Der Wortlaut der Regeln ergibt sich aus dem Gesagten. Bei mehreren grammatisch gleichwertigen Wörtern empfiehlt es sich, das an erster Stelle stehende zu nehmen.[2])

Die vorgebrachten Regeln schalten durch die ausschließliche Verwendung eindeutiger Begriffe störende individuelle Auffassungen der

---

1) Dem Hauptwort gleichzuachten ist selbstverständlich stets ein substantivisch gebrauchtes Wort.

2) Für eine Ordnungswortwahl nach grammatischen Gesichtspunkten bei gewöhnlichen Titeln treten Kayser, Schrettinger, Petzholdt, für Wahl des Stichwortes Friedrich, Seizinger, Mecklenburg, Grassauer ein. Ebert befürwortet eine inhaltlich-formale Lösung, während Gradmann (Zbl. f. Bw. 25. S. 289—362) eine rein formale Lösung empfiehlt. Gradmanns Artikel ist reich an interessanten Einzelheiten, äußerst lesenswert ist sein historischer Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte des Ordnungswortes.

aufnehmenden Beamten in der Ordnungswortwahl aus. Praktisch wünschenswert ist noch die Festsetzung einer genauen Grenze zwischen Satztitel und gewöhnlichem Titel. Ob man zu der Bestimmung gelangt, daß in zweifelhaften Fällen der Titel stets für einen gewöhnlichen oder für einen Satztitel anzusehen ist, erscheint vom Standpunkt des Benutzers aus einigermaßen gleichgültig.

Bei der Auswahl des zweiten und weiterer Ordnungsworte darf dem Aufnehmenden ohne Gefahr ein etwas größeres Maß persönlicher Freiheit gelassen werden. Bei gewöhnlichen Titeln ist der Grundsatz der Wahl nach rein formalen Gesichtspunkten ebenfalls zu verwerfen. In erster Linie haben dem ersten Ordnungsworte grammatisch gleichstehende Wörter, in zweiter jenem unmittelbar vorangehende adjektivische Attribute Anspruch auf die Berufung zum zweiten bezw. dritten Ordnungswort. Im übrigen wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß zum zweiten und dritten Ordnungswort ebenso wie zum ersten nur Worte taugen, die dem Benutzer im Gedächtnis geblieben sein dürften.

Die Frage, ob das erste oder zweite von zwei appositionell nebeneinander stehenden Hauptworten zum Ordnungswort zu wählen sei, findet durch die grundsätzliche Bevorzugung der Eigennamen bereits eine teilweise Lösung. Der verbleibende Rest wird in echte und scheinbare Appositionen gesondert werden können. Erstere wird der unbefangene Benutzer eher unter dem zweiten als unter dem ersten Hauptwort, letztere wohl stets unter dem ersten Hauptwort suchen. Muß in Hinblick hierauf streng genommen als Ordnungswort für echte Appositionen das zweite Hauptwort empfohlen werden, während scheinbare Appositionen in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Regel unter das erste Hauptwort treten, so spricht doch manches für eine zwar weniger theoretisch richtige aber bequemere Lösung. Einmal macht in zweifelhaften Fällen praktisch die Bestimmung, was echte, was scheinbare Apposition ist, nicht unerhebliche Schwierigkeiten,[1]) zum andern ist die Zahl der offensichtlich echten Appositionen ohne Eigennamen derart gering, daß die Schaffung einer die Titelaufnahme komplizierenden Sonderregel kaum lohnt. Der Benutzer wird sich in dem vorliegenden Falle nach ein oder höchstens zwei fehlgeschlagenen Versuchen daran gewöhnen, alle eigennamenlosen Appositionen über einen Kamm zu scheren und unter dem ersten Hauptwort zu suchen.

Daß Zusammensetzungen als ein Wort anzusehen sind, bedarf keiner eingehenden Begründung; im Interesse der Benutzer ist anzuraten, den Begriff der Zusammensetzung möglichst weit zu fassen. Der Vorschlag, Zusammenziehungen in der vorliegenden Form zum Ordnungswort zu machen, statt sie, wie dies üblich ist, in ihre einzelnen

---

1) Die Scheidung echter und scheinbarer Appositionen wird am erfolgreichsten nach dem Kaiserschen Vorschlag vorgenommen werden: „Man könnte vielleicht, wenn A und B die beiden Substantive sind, nach folgender Formel verfahren: Kann man sagen: B ist ein A, dann liegt eine wahre Apposition vor . . .“ Zbl. f. Bw. 35. S. 101 f.

Bestandteile zu zerlegen, wäre immerhin einer Erwägung wert. Abgekürzte Wörter werden von den Benutzern durchweg in ihrer verkürzten Form nachgesucht werden, eine Ausnahme machen lediglich solche mit sehr bekannter Auflösung.

5. Reihenfolge der Aufnahmen im alphabetischen Kataloge.

Daß sämtliche Ordnungsworte in einerlei Schriftart, und zwar am besten in die lateinische, umgeschrieben werden müssen, bedarf keiner weiteren Begründung.[1]) Den ersten Anspruch darauf, grundlegend für Zahl und Reihenfolge der Buchstaben zu sein, hat in Deutschland das Alphabet der 25 Buchstaben.

In 90 von 100 Fällen liest der Benutzer einer wissenschaftlichen Bibliothek den Titel der gesuchten Schrift, seltener, etwa vom Kolleg her, kennt er ihn vom Hörensagen. Sein Gedächtnis erfaßt neben Form, Klang und Bedeutung die individuelle Schreibung der Ordnungsworte. Die Frage, ob Aussprache oder Schreibweise für die Einrichtung des alphabetischen Katalogs ausschlaggebend sein soll, ist damit zugunsten der zu zweit genannten Möglichkeit entschieden.[2])

Wo dem Gedächtnis die individuelle Schreibung verloren geht, ersetzt es sie selbsttätig durch die ihm vertraute, also durchweg die gebräuchliche Rechtschreibung. Je unwesentlicher und belangloser die individuelle Abweichung vom allgemeinen Gebrauch ist, desto rascher pflegt sich dieser Prozeß zu vollziehen. Veraltete und falsche Schreibungen sachlicher Ordnungsworte entfallen dem Gedächtnis fast unmittelbar, die von dem gewöhnlichen Schriftbild abweichende Schreibung eines Personennamens nach verhältnismäßig kurzer Zeit. Von mehreren gleichlautenden aber verschieden geschriebenen Personennamen wird der, dessen Schreibung dem Benutzer am geläufigsten ist, beim Nachsuchen schließlich für alle übrigen verwandt werden. Da billigerweise nicht angenommen werden darf, daß alle oder nur die Mehrzahl der Titel sofort nach Kenntnisnahme im Katalog nachgeschlagen werden, erscheint es richtig, wenigstens bei den sachlichen Ordnungsworten und dem wechselnd geschriebenen Namen eines Verfassers der psychologisch bedingten Vergeßlichkeit der Benutzer Rechnung zu tragen. Bei beiden läßt sich der Begriff gebräuchlich unschwer allgemeinverständlich festlegen. Wird, wie naheliegend, bei den sachlichen Ordnungsworten für gebräuchliche Rechtschreibung neueste Rechtschreibung gesetzt, so werden sich freilich bei Aen-

---

1) Gegen eine Gleichsetzung der Umlaute ä, ö, ü usw. mit den einfachen Vokalen spricht meines Erachtens vor allem das Gefühl des Benutzers. Den Einwand, daß die Auflösung der Umlaute in einfachen Vokal + e des öfteren Einzahl und Mehrzahl desselben Wortes auseinanderreißt (Beitrag, Beiträge) und dem Benutzer mit unsicherem Gedächtnis dadurch das Suchen erschwert, vermag ich demgegenüber nicht allzu schwer zu nehmen.

2) Seizinger macht der Aussprache gewisse Zugeständnisse. Vgl. dessen neues deutsches Alphabet.

derungen der geltenden Orthographie gewisse Umschreibungen im Katalog von Zeit zu Zeit nicht vermeiden lassen.

Die Vereinigung auch der gleichlautenden aber verschieden geschriebenen Personennamen unter einer orthographischen Form erscheint mir nicht sonderlich zweckmäßig.[1]) Einmal darf daran gezweifelt werden, ob tatsächlich die Mehrzahl der Suchenden bei Benutzung des Katalogs die verschiedenen Namen nicht mehr auseinander zu halten weiß, zum andern hat die Bestimmung der gebräuchlichsten Form doch hier schon einen stark subjektiven Einschlag. Endlich: liegen alle Meier, Meyer, Maier, Mayer an einer glücklich gewählten Stelle beieinander — wird die unendliche Reihe der Meier für das schnelle Finden des Buches nicht ein gleiches Hindernis sein wie das vermutliche Nachschlagen an zwei oder drei Stellen?

Dem unbefangenen Benutzer wird die Art und Weise, wie gleichlautende Personen- und Sachnamen, gleiche Personennamen usw. unter einander angeordnet werden, einigermaßen gleichgültig sein. Uebersetzungen wird er eher unter dem übersetzten als unter dem Originaltitel suchen. Wenn der Vereinigung des unter einem Verfassernamen stehenden Originalwerkes mit den Uebersetzungen hier trotzdem das Wort geredet werden soll, geschieht es in Hinblick auf einen bisher kaum erwähnten Nebenzweck des alphabetischen Kataloges: den Benutzern einen möglichst bequemen Ueberblick über die auf der Bibliothek überhaupt vorhandenen Werke eines Schriftstellers zu geben. Irrtümer sind aus dieser Durchbrechung des bisher streng befolgten Grundsatzes von der ausschlaggebenden Stimme des Benutzers nicht, Verzögerungen im Finden des gesuchten Buches nur in geringem Maße zu befürchten. Der, welcher eine verfasserlose Schrift und ihre Uebersetzungen an einer Stelle vereinigt zu sehen wünscht, muß auf den systematischen Katalog verwiesen werden.

V. Die Titelaufnahme der Zukunft.

Es ist fraglos, daß die zur Zeit auf dem Gebiete der Titelaufnahme bestehenden Verhältnisse nicht als endgültige anzusehen sind. Ueber die Richtung freilich, in welcher sich die Weiterentwicklung vollziehen wird, besteht nicht völlige Einigkeit. Der größere Teil der Bibliothekare hält es „für sehr wünschenswert und auch möglich, auf dem deutschen Sprachgebiet im weitesten Sinne eine Einigung über Regeln des alphabetischen Kataloges zu schaffen".[2]) Die beträchtliche Minorität be-

1) Anders Schrettinger und Seizinger.

2) Dritte der auf dem Bibliothekartage zu Hamburg 1911 angenommenen Kaiserschen Thesen. Zbl. f. Bw. 28. S. 430. — Mecklenburg (s. S. 17 Anm. 3) verfocht m. W. als erster den Gedanken einer deutschen Einheitskatalogisierung.

streitet zwar nicht das Wünschenswerte, wohl aber die Möglichkeit einer solchen Einigung. Sie verweist vor allem auf die in Deutschland herrschende Zersplitterung auf dem Gebiet des Katalogisierungswesens, welche jede Einheitskatalogisierung mit derartigen Kosten für Umarbeitung der Kataloge belasten würde, daß Gewinn und Verlust in keinem Verhältnis zueinander stehen würden. Als Endziel der Entwicklung schwebt ihr nicht Zentralisation, sondern eine mäßige Dezentralisation, nicht ein, sondern mehrere Katalogisierungsmittelpunkte vor.[1])

In dem sehr richtigen Gefühl, daß nur einwandfreie statistische Grundlagen die Diskussion über die zukünftige Titelaufnahme fördern können, versandte die auf dem Hamburger Bibliothekartage gewählte Kommission für Vorbereitung der Frage der einheitlichen Katalogisierung bereits 1912 eine Rundfrage an die größeren deutschen Bibliotheken, welche Antwort auf folgende drei Fragen erbat: 1. Arbeiten Sie an Ihrer Bibliothek nach einer gedruckten oder sonstwie vervielfältigten Katalogisierungsordnung oder 2. katalogisieren Sie nach mündlicher Tradition? 3. Halten Sie eine zu schaffende deutsche Katalogisierungsordnung für erstrebenswert und sind Sie grundsätzlich geneigt, sich einer solchen anzuschließen? Da nach dem Jahrbuch 1916 139 hauptamtlich verwaltete Bibliotheken mit einem Bestand von über 30000 Bänden in Deutschland .bestehen, das Anschreiben jedoch nur an einen Teil dieser Bibliotheken versandt worden war, wurde von mir das vorhandene Material durch eine zweite Rundfrage des gleichen Inhalts Anfang 1918 ergänzt. Es ergibt sich aus der Zusammenfassung der Antworten folgendes Gesamtbild:[2])

Nach mündlicher Tradition arbeiten 40 Bibliotheken mit insgesamt 7110000 Bänden. Unter ihnen befinden sich folgende große Anstalten: Bibliothek des Reichstags in Berlin (216000), Hofbibliothek Darmstadt (583000), Öffentliche Bibliothek zu Dresden (595000), Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. (382000, plant eigene Instruktion), Hamburger Stadtbibliothek (438000, plant eigene Instruktion), Heidelberger Universitätsbibliothek (460000), Leipziger Universitätsbibliothek (640000), Bibliothek des Germ. Museums in Nürnberg (250000), Rostocker Universitätsbibliothek (295000), Schweriner Regierungsbibliothek (200000), Tübinger Universitätsbibliothek (580000), Großherzogliche Bibliothek in Weimar (300000).

---

1) Man vgl. Hilsenbecks Vortrag: Zur Frage einheitlicher Katalogisierungsregeln. Zentralbl. f. Bw. 29. S. 310 ff. Die Behandlung der ganzen Frage wurde vorzüglich unter dem Eindruck dieses Referates vorläufig vertagt.

2) Die Kommission hatte die Liebenswürdigkeit, mir ihr Material zur Verfügung zu stellen. Von den auf die erste Rundfrage eingelaufenen Antworten konnten 67 benutzt werden, der Erfolg der zweiten Rundfrage bestand in 49 Antworten. Nicht angefragt wurde bei den preußischen Universitätsbibliotheken und einem Teil der bayrischen Bibliotheken, da ihre Katalogisierungsweise bekannt war.

Ganz oder in der Hauptsache nach der preußischen Instruktion katalogisieren folgende Bibliotheken:

Aachen: Stadtbibliothek (131 000).

Berlin: Königl. Bibliothek (1 580 000), Universitätsbibliothek (286000), Stadtbibliothek (136000), Bibliothek der Technischen Hochschule (107000), Bibliothek der Landwirtschaftlichen Hochschule (66000), Bibliothek des Märkischen Museums (32000), Bibliothek des Herrenhauses (70000), Bibliothek des Hauses der Abgeordneten (126000), Bibliothek des Auswärtigen Amts (100000), Bibliothek des Patentamtes (187000), Bibliothek des Statistischen Landesamts (205000), Bücherei des Kriegsministeriums (46000), Bibliothek des Großen Generalstabes (90000), Bibliothek des Reichsmarineamts (52000).

Bonn: Universitätsbibliothek (403000).

Braunschweig: Stadtbibliothek (45000).

Breslau: Universitätsbibliothek (426000), Stadtbibliothek (195000).

Bromberg: Stadtbibliothek (43000).

Danzig, Stadtbibliothek (170000), Bibliothek der Technischen Hochschule (44000).

Detmold: Landesbibliothek (125000).

Dortmund: Stadtbibliothek (150000).

Dresden: Stadtbibliothek (41000).

Düsseldorf: Landes- und Stadtbibliothek (77000).

Elberfeld: Stadtbücherei (45000).

Essen: Stadtbibliothek (36000), Bibliothek des Bergbauvereins (31000), Kruppsche Bücherhalle (99000), Städtische Volksbibliothek (27000).

Frankfurt a. M.: Senckenbergsche Bibliothek (103000).

Fulda: Landesbibliothek (45000).

Gießen: Universitätsbibliothek (280000).

Göttingen: Universitätsbibliothek (619000).

Gotha: Bibliothek des herzoglichen Hauses (208000).

Greifswald: Universitätsbibliothek (236000).

Halle: Universitätsbibliothek (299000).

Hannover: Provinzialbibliothek (215000).

Jena: Oeffentliche Lesehalle (30000).

Karlsruhe: Bibliothek der Technischen Hochschule (115000), Bibliothek des Landes-Gewerbeamtes (38000).

Kassel: Landesbibliothek (253000), Murhardsche Bibliothek (169000).

Kiel: Universitätsbibliothek (323000).

Köln: Bibliothek der Hochschulen (60000).

Königsberg: Universitätsbibliothek (332000).

Leipzig: Deutsche Bücherei (100000), Bibliothek des Reichsgerichts (170000), Bibliothek der Handelskammer (46000).

Mainz: Stadtbibliothek (240000).

Marburg: Universitätsbibliothek (290000).

Münster: Universitätsbibliothek (238000).

Neustrelitz: Großherzogliche Bibliothek (130000).

Nürnberg: Stadtbibliothek (113000).
Posen: Kaiser-Wilhelm Bibliothek (206000).
Stettin: Stadtbibliothek (72000).
Stuttgart: Hofbibliothek (137000).
Warmbrunn: Schaffgottschsche Majoratsbibliothek (67000).
Wiesbaden: Landesbibliothek (181000).

Die städtische Volksbücherei in Charlottenburg (55000) und die Dresdner Zentralbibliothek (40000) legen ihren Titelaufnahmen die von Pieth und Lüdicke verkürzte preußische Instruktion zugrunde, dürfen daher ebenfalls hierher gerechnet werden. In Summe: 62 Bibliotheken mit 10575000 Bänden.

Die Katalogisierungsordnung der Münchener Hof- und Staatsbibliothek ist ihrem ganzen Umfange nach nur für diese (1250000) gültig. An den übrigen staatlichen Bibliotheken Bayerns besteht jedoch Neigung, sich ihr nach Möglichkeit anzuschließen. So starke Abweichungen auch vorhanden sind, so herrscht nach Hilsenbecks Mitteilung in vielem bereits Einigkeit. Vereinen wir daraufhin die Universitätsbibliotheken von Erlangen (263000), Würzburg (420000), München (738000), die öffentliche Bibliothek zu Bamberg (350000), die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg (215000), und die Technische Hochschulbibliothek zu München (60000) mit der Hof- und Staatsbibliothek zu einer Gruppe, so umfaßt der Wirkungskreis der Münchener Instruktion sieben Bibliotheken mit insgesamt 3296000 Bänden.

Die Instruktion der Straßburger Universitätsbibliothek (1061000) gilt ganz oder den Hauptregeln nach in der Stadtbibliothek Straßburg (138000) und in der Stadtbibliothek Metz (100000).

Auf Grund einer eigenen durch Druck oder Schrift festgelegten Instruktion katalogisieren ferner folgende 10 Bibliotheken: Bibliothek der Kaiser-Wilhelm-Akademie zu Berlin (72000), Bremer Stadtbibliothek (156000), Rothschildsche Bibliothek zu Frankfurt a. M. (78000), Freiburger Universitätsbibliothek (300000), Oeffentliche Bücherhalle zu Hamburg (147000), Universitätsbibliothek Jena (295000), Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe (228000), Kölner Stadtbibliothek (260000), Stuttgarter Landesbibliothek (412000) und Wolfenbüttler Bibliothek (320000).

Eine Antwort auf die Frage, welche Vorschriften für die Titelaufnahmen des alphabetischen Kataloges maßgebend seien, war von 17 Bibliotheken mit insgesamt 886000 Bänden nicht zu erhalten.

Die 139 hauptamtlich verwalteten Bibliotheken stellen einen Gesamtbestand von 25424000 Bänden dar.

Von 87 Bibliotheken, die auf Frage drei reagierten, erklärten 57 eine Einheitskatalogisierung vorbehaltlos für wünschenswert, 14 weitere knüpften ihre Zustimmung an besondere Bedingungen, nur 16 verhielten sich ablehnend. Häufiger wurde darauf verwiesen, daß eine Einheitsinstruktion nur im Anschluß an die preußische Instruktion geschaffen werden könne.

Aus dem gebotenen Zahlenmaterial lassen sich ohne weiteres verschiedene Schlüsse ziehen. Zunächst der, daß als Einheitsinstruktion auf keinen Fall eine theoretische Neuschöpfung in Frage kommen kann. Die Zeiten, wo Theorien entscheidend in die Geschichte der Titelaufnahme eingriffen, sind endgültig vorbei. Zum andern, daß keine der bestehenden Instruktionen Aussicht hat, im Laufe der Zeit zur Einheitsinstruktion zu werden. Auch für die preußische Instruktion dürfte dies gelten. Der Höhepunkt ihres Siegeslaufes ist allem Vermuten nach bereits erreicht und auf erheblichen Zuwachs wird sie kaum mehr rechnen können.[1]) Zum dritten: daß die Mehrzahl der Bibliotheken selbst unter gewissen Opfern bereit ist, sich einer zu schaffenden Einheitsinstruktion anzuschließen, die nach Ausschluß der beiden eben genannten Möglichkeiten nur durch Verschmelzung zweier oder mehrerer der bestehenden Instruktionen oder durch Verbesserung einer, und zwar der preußischen Instruktion, entstehen kann.

Da die Verschmelzung hinter die Einheitsinstruktion sofort zwei Gruppen stellt, während die Verbesserung mit Sicherheit nur auf eine Gruppe rechnen kann, ist, wenn angängig, selbstverständlich die Verschmelzung vorzuziehen. Eine Antwort auf die Frage, ob und unter welchen Instruktionen eine Verschmelzung möglich ist, gibt die Betrachtung der in Anlage 1—4 vergleichend zusammengestellten Regeln. Die preußische Instruktion und die Münchener von 1911 beantworten übereinstimmend 35 von den dort gestellten 47 Fragen. Unbeantwortet läßt München 2 Fragen. Abweichungen liegen demnach vor in 10 Punkten.

Die preußische Instruktion und die Straßburger Instruktion stimmen überein in 26 Punkten. Abweichungen liegen in 16 Fällen vor.

München und Straßburg stimmen überein in 29 Punkten. Abweichungen liegen vor in 13 Fällen.

Die preußische Instruktion stimmt mit Rothschild überein in 29, mit Stuttgart und Freiburg in 22, mit Köln in 18 Punkten. Unbeantwortet läßt Rothschild 2, Stuttgart und Freiburg 11, Köln 15 Fragen.

Die Münchener Instruktion stimmt mit Rothschild überein in 35, mit Stuttgart in 21, mit Köln in 24, mit Freiburg in 22 Punkten.

Die Straßburger Instruktion stimmt mit Rothschild überein in 28, mit Stuttgart in 15, mit Köln in 26, mit Freiburg in 24 Punkten.

Rein zahlenmäßig erscheint eine Verschmelzung der preußischen mit der Münchener und der Rothschildschen Instruktion denkbar, um so mehr als die Rothschildsche und die Münchener Instruktion über

---

1) Von den Bibliotheken mit eigener Instruktion könnten in den Augen von Optimisten, zu denen ich mich nicht zähle, Karlsruhe und Bremen für eine restlose Annahme der preußischen Instruktion in späteren Zeiten in Frage kommen. Von den instruktionslosen größeren Bibliotheken wären vielleicht Schwerin und Rostock zu gewinnen, die m. W. bereits in mehr oder minderem Maße die preußische Vorschrift bei ihrer Titelaufnahme berücksichtigen. Nicht viel günstiger als bei den großen dürfte die Sachlage auch bei den kleineren Bibliotheken liegen.

die Zahl 26 hinaus weitere Gemeinsamkeiten haben. Ein Versuch, auch die Straßburger Instruktion anzuschließen, wird weniger durch das Verhältnis, in welchem sie zur preußischen, als durch das, in welchem sie zur Rothschildschen und Münchener Instruktion steht, nahegelegt.

Wichtiger jedoch als die Zahl ist das Gewicht der Uebereinstimmungen und Abweichungen, man soll die Unterschiede „wägen und nicht zählen". Neben Regeln, die letzten Endes mehr oder minder nebensächliche Fragen berühren, gibt es eine begrenzte Anzahl Vorschriften, deren ungeminderter Fortbestand zur Lebensfrage des Kataloges werden kann. Bietet dieser Gesichtspunkt die gleichen oder andere Verschmelzungsmöglichkeiten wie die eben genannten? Ins Praktische übersetzt: befinden sich unter den zehn Abweichungen, die die preußische und Münchener Instruktion aufweisen, Regeln lebenswichtiger Art?

Den ersten beiden Differenzpunkten kann unbedenklich diese Eigenschaft abgesprochen werden. Preußen will dem Text der Titelaufnahme den jeweils vollständigsten Titel, München stets das Titelblatt zugrunde legen, Berlin fordert Seitenangabe nur bei einbändigen, München bei sämtlichen Werken mit Ausnahme der Zeitschriften. Angenommen, man einigte sich im ersten Falle auf den Berliner, im zweiten auf den Münchener Gebrauch (oder umgekehrt), ist eine der beiden Bibliotheken dadurch genötigt, auch nur eine Karte im Katalog umzuordnen, auch nur eine der früheren Titelaufnahmen zu berichtigen? Die Einführung des neuen Gebrauches würde sich geräuschlos ohne Vermehrung der Arbeitslast vollziehen. Einzig der harmonische Sinn, welcher alle Titelaufnahmen gleich uniformiert sehen möchte, hat zu leiden. Bei welchem der älteren Kataloge ist ihm dies Schicksal aber nicht beschieden?

Anlage 2 weist in Frage 24 und 27 Abweichungen zwischen Preußen und München auf. In den preußischen Katalogen stehen Textbücher ohne Noten unter dem Komponisten und dem Verfasser, in München nur unter dem Verfasser. Umgekehrt sind Briefsammlungen, in deren Titel einzig der Adressat genannt ist, im Münchener Katalog unter Satztitel und Adressaten, in Preußen nur unter dem Adressaten zu finden. Einigt man sich bei Textbüchern auf den Münchener, bei Briefsammlungen auf den preußischen Gebrauch, so kann rein praktisch gesehen sowohl München wie Preußen auf eine Abänderung früherer Titelaufnahmen verzichten.

Die Auswahl des zweiten und weiterer sachlicher Ordnungsworte (Frage 43) erfolgt in München zwar nach demselben Grundsatz wie in Preußen, weicht in Einzelheiten jedoch ab. Hier eine völlige Uebereinstimmung erzielen zu wollen, erscheint müßig, da in den allermeisten Fällen die Verschiedenheit praktisch wenig ins Gewicht fällt. Moderne Doppelnamen werden nach preußischem und Münchener Gebrauch stets ganz in das Schlagwortfeld gesetzt, so daß die unterschiedliche Behandlung der einfach zusammengesetzten Namen durch München nur bei der Einordnung, nicht bei der Aufnahme selbst zutage tritt.

Die Fragen 38, 42, 44 und 45 weisen Differenzen auf, die ohne Berichtigung des einen oder anderen Kataloges nicht zu überbrücken sind. Bei Behandlung der mit Artikel und Präposition verschmolzenen oder fest verbundenen Namen wie bei Auslegung des Begriffs „Kompositum" dürfte sich von vorneherein aus sachlichen Gründen ein Nachgeben Münchens gegenüber dem konsequenteren preußischen Gebrauch empfehlen. Eine vermutlich sehr begrenzte Zahl von Münchener Karten wäre abzuändern. Der § 193 der preußischen Instruktion (appositionell nebeneinander stehende Substantive) wird auch von ihren wärmsten Freunden kaum verteidigt, so daß sein Ersatz durch die Münchener Lösung, welche sich mit der von mir im Kapitel 4 empfohlenen im großen und ganzen deckt, zu begrüßen wäre. Da Berlin wie die Dziatzko folgenden Bibliotheken bis 1899 appositionell nebeneinander stehende Hauptworte nach der gleichen Regel behandelten wie jetzt München, muß mit großen Mengen abzuändernder Karten nicht unbedingt gerechnet werden. Am bedenklichsten scheint die grundsätzliche Verschiedenheit bei der Wahl des ersten Ordnungswortes der Satztitel. Ein sachliches Abwägen wird dem preußischen Gebrauch den Vorzug geben, auch ist es näherliegend, 7 Bibliotheken mit $3^1/_4$ Millionen Bänden, als 62 Bibliotheken mit $10^1/_2$ Millionen Bänden ein Opfer zuzumuten. Das Recht Münchens, hier mit Energie auf den Umfang der Korrekturen hinzuweisen, soll nicht bestritten werden. Ein Ausweg wäre es, wenn man bei der Verschmelzung wie schon bei Frage 24 und 27 auf eine rückwirkende Kraft der Regel zum wenigsten vorläufig verzichtete. Der Berliner Katalog blieb trotz verschiedener Behandlung gleichartiger Fälle in alten und neuen Aufnahmen jahrelang bequem benutzbar.[1]) Warum sollte es dem Münchener anders ergehen?[2])

Zwischen der preußischen und der Instruktion der Rothschildschen Bibliothek in Frankfurt bestehen Abweichungen in Frage 7, 11, 17, 18, 21, 22, 38, 42, 43, 44. Sechs von ihnen wird man erhebliche

1) Kaiser in der Bibliothekarversammlung 1911. Zbl. f. Bw. 29. S. 336. Auch heute noch ist ein Teil der Vorschriften der Instruktion von 1908 im Zettelkatalog nicht berücksichtigt. Mitteilung von Herrn Oberbibl. Dr. Kaiser.

2) Die beiden weiteren von Hilsenbeck angeführten Unterschiede sind verhältnismäßig so geringfügiger Natur, daß sie im Rahmen der in der Anlage behandelten Fragen überhaupt nicht in die Erscheinung treten. Während Preußen weltliche Gesetze mit Nennung des Urhebers im Titel unter den Urheber stellt, wählt München ein sachliches Ordnungswort. Man einige sich, wie man wolle, und stelle ältere Aufnahmen bei Gelegenheit richtig. — Napoleon und seine Dynastie werden nach Münchener Gebrauch unter den Familiennamen Bonaparte gesetzt. Hilsenbeck erklärt dies für eine legitimistische Schrulle: „aber wer die reichen Bestände an Napoleonliteratur in der Staatsbibliothek kennt, weiß, wie lange Zeit eine Umarbeitung dieser Katalogpartie dauern würde — und was hätte es denn für einen praktischen Zweck?" Ganz recht, eine Umarbeitung würde nicht lohnen. Aber was sollte die Staatsbibliothek daran hindern, das unveränderte Zettelpaket Bonaparte unter eine Leitkarte Napoleon zu legen und unter Bonaparte einen Verweis auf Napoleon zu machen?

Bedeutung, z. T. nach dem bereits oben Gesagten, nicht beimessen. Wie München, so könnte auch Rothschild empfohlen werden, sich mit einer Aenderung der Regel über das erste Ordnungswort bei Satztiteln abzufinden, wenn die noch verbleibenden Differenzen Schwächen der preußischen Instruktion aufdeckten oder ihre Beseitigung nur mäßige Abänderungen zur Folge hätten. Keins von beiden trifft jedoch zu. Die Bevorzugung von Sachtiteln gegenüber Personennamen (17, 18) wie die Auswahl des zweiten und dritten sachlichen Ordnungswortes sind in so hohem Maße Charakteristika des Rothschildschen Kataloges, daß ihr Ende auch sein Ende bedeuten würde.

Ebenso unmöglich wie eine Verschmelzung der Rothschildschen mit der preußischen Instruktion ist die Vereinigung der Rothschildschen und Münchener Instruktion, da München in den ausschlaggebenden Fragen auf Seiten Preußens steht.

München und Straßburg beantworten die für das Wesen der Kataloge lebenswichtigen Fragen 15 und 43 verschieden, bedeutsame Abweichungen weisen des weiteren 17, 45 und 46 auf. Preußen und Straßburg unterscheiden sich vornehmlich in 15, 17, 24, 39, 42, 43, 44, 46. Ein Versuch hier Brücken zu schlagen, ist von vorneherein zur Aussichtslosigkeit verdammt.

Grundlegende Unterschiede bestehen des weiteren zwischen der preußischen Katalogisierung einer-, der Kölner, Freiburger und Stuttgarter andrerseits. Ein Anschluß dieser Vorschriften an München oder Straßburg, der praktisch belanglos wäre, kommt gleichfalls nicht in Frage.

Als Frucht der inhaltlichen Vergleichung ergibt sich die Möglichkeit einer Einigung zwischen preußischer und Münchener Instruktion, falls Preußen in Frage 43, München in Frage 41 nachzugeben willens sind, also eine Verengung des in der rein rechnerischen Vergleichung gewonnenen Resultates. Da der Wirkungskreis der beiden Instruktionen sich auf 69 Bibliotheken mit 13871000 Bänden erstreckt, wäre die Schaffung einer Mehrheitsinstruktion damit erreicht. Die Frage wäre nur: lohnt sich eine Verschmelzung? Stehen Verlust und Gewinn im rechten Verhältnis zu einander?

Auf die Verlustseite wäre ein Posten Arbeit zu buchen, den die betroffenen Bibliotheken zu leisten hätten. Auch für die größten unter ihnen würde er zwar die Einstellung neuer Kräfte nicht nötig machen, jedoch eine Mehrbelastung ihrer Katalogbeamten für Jahre hinaus bedeuten. Als Gewinn können neben dem mehr oder minder theoretischen Vergnügen über die erzielte größere Einheitlichkeit die Beseitigung des hauptsächlichsten Schönheitsfehlers der preußischen Instruktion und die Möglichkeit einer stärkeren Zentralisierung des Geschäfts der Titelaufnahme genannt werden. Die Verbesserung der preußischen Instruktion entschädigt die bayerischen Bibliotheken nicht, auch für die preußischen wäre sie eine recht unzureichende Gegengabe für die zu leistende Mehrarbeit. Die Last des Ausgleiches hat in der Hauptsache also der letztgenannte Gewinn zu tragen. Vermag er das?

Bringt die Zentralisierung der Titelaufnahme so erhebliche Vorteile für alle angeschlossenen Bibliotheken mit sich, daß sogar die Eröffnung von Wegen, die zu ihr führen, mit sehr realen Leistungen nicht zu teuer erkauft wird? Ich bin geneigt, diese Frage zu bejahen.

Der Hinweis auf die Berliner Titeldrucke darf nicht abschrecken. Einmal schleppen die Berliner Zetteldrucke zahlreiche Aufnahmen von Titeln älterer Werke mit sich, die für den preußischen Gesamtkatalog unentbehrlich, für andere Bibliotheken als die Königl. Bibliothek durchweg unverwendbar sind, zum anderen bringen sie Aufnahmen neu erschienener Werke vielfach erst dann, wenn diese Werke bereits von den anderen Bibliotheken angeschafft und notgedrungen im Interesse der Benutzer magazinfertig gemacht wurden. Ein Unternehmen, dessen Haupt-, nicht Nebenzweck es ist, die Bibliotheken von einer Zentralstelle aus mit Titelaufnahmen zu versehen, wird anders organisiert sein. Es muß auf den Massenabsatz hinarbeiten und darf daher nur Werke aufnehmen, die über kurz oder lang in den Besitz einer größeren Anzahl der angeschlossenen Bibliotheken gelangen d. h. neu erschienene Werke. Die Zentrale muß zum anderen unter allen Umständen darauf sehen, ihre Aufnahmen stets gleichzeitig mit oder gleich nach Erscheinen der Bücher den Bibliotheken in jeder gewünschten Form alphabetisch oder systematisch geordnet zur Verfügung zu stellen. Bei strikter Durchführung beider Grundsätze erwachsen der einzelnen Bibliothek durch Bezug der Titel folgende Vorteile:[1])

Das Aussuchen und Katalogfertigmachen der Titeldrucke erfordert weit weniger Zeit als die handschriftliche Aufnahme einer entsprechenden Anzahl von Werken = Arbeitsersparnis.

Die Werke werden an der Zentrale durch hierfür besonders geeignete, bewährte Kräfte aufgenommen. Die Gefahr, daß fehlerhafte Aufnahmen in den Katalog gelangen, schrumpft hierdurch auf ein Minimum zusammen = erhöhte Richtigkeit der Kataloge.

Die Zentrale wird im eigenen Interesse die Titeldrucke zu einem mäßigen Preise abgeben. Die Unkosten für Herstellung der handschriftlichen Titelaufnahmen in der nötigen Anzahl von Exemplaren (Karton bezw. Papier, Vervielfältigung) pflegen gemeinhin höher zu sein, als man annimmt. Im allgemeinen = geringere Unkosten.

Bezug der Titeldrucke bedeutet Entlastung der wissenschaftlichen, vielfach auch mittleren Beamten von einer oft als mechanisch empfundenen Tätigkeit = Schaffung eines nicht unbeträchtlichen Postens freiwerdender Arbeitskraft und -lust.

---

1) Auch die Zentralstelle kann bei einem richtigen Hand-in-Handgehen mit den für schnelle Beschaffung der Neuheiten in Betracht kommenden Stellen und glücklicher Geschäftsgebahrung (Benutzung der Zetteldrucke durch den Buchhandel!) sehr wohl ohne Verlust, vielleicht sogar mit einem bescheidenen Gewinn arbeiten.

Bei großen Bibliotheken werden die Ersparnisse an Arbeitsstunden und unmittelbaren Unkosten als nicht unerheblicher Aktivposten im Etat erscheinen.[1])

Je größer der Kreis der angeschlossenen Bibliotheken, desto billiger vermag die Zentralstelle zu arbeiten, desto größer ist die Zahl der von ihr aufgenommenen Werke. Beides wird von sämtlichen Teilnehmern sehr angenehm empfunden werden. Die Verschmelzung der preußischen mit der Münchener Instruktion würde eine erhebliche Abnehmerzahl schaffen und den norddeutschen und mitteldeutschen Bibliotheken eine Anzahl süddeutscher Titel zugänglich machen. Die bayrischen Bibliotheken, für deren Bedarf eine eigene Zentralstelle einzurichten nicht lohnend wäre, würden rückhaltlos die Vorteile des Titeldruckunternehmens genießen können.

Wenn es bereits vor dem Kriege nur wenig Bibliotheken gab, die einigermaßen aus dem Vollen wirtschaften konnten, so werden sich nach dem Kriege alle nach der Decke strecken müssen und jede Ersparnis im Verwaltungsapparat, ob klein, ob groß, wird willkommen sein. Dieser Zwang zur Sparsamkeit wird meines Erachtens die Zentralisierung in der oben angeführten Weise über kurz oder lang herbeiführen und den Boden für eine Einigung zwischen preußischer und Münchener Instruktion schaffen. Ist die Verständigung erfolgt, so wird das Beispiel der beiden großen Gruppen weiterwirken und manche der instruktionslosen Bibliotheken zum Anschluß bewegen. Von den Bibliotheken mit eigener Instruktion kämen vor allem wohl die Karlsruher Landesbibliothek und die Bremer Stadtbibliothek als zu gewinnende Anhänger in Betracht. Ist eine preußisch-Münchener Instruktion, wie sie hier vorgeführt wurde, auch nicht durchaus ideal zu nennen, so erfüllt sie doch die Mehrzahl der in Kapitel 4 aufgestellten Forderungen. Vom Standpunkt der Theorie aus kann man mit ihr als Einheitsinstruktion wohl zufrieden sein. Gut würde es sein, wenn sich die Verständigung nicht nur auf die in der Anlage aufgezählten wesentlichsten Punkte beschränkte, sondern der gesamte Inhalt der beiden Instruktionen, soweit er sich auf die Titelaufnahme

---

1) Zum Beweise seien hier folgende Zahlen aus der Katalogabteilung der Deutschen Bücherei angeführt: Die Deutsche Bücherei signiert jährlich rund 8000 Berliner Zetteldrucke und fertigt rund 15000 handschriftliche Haupt- und Stückzettel an. Aussuchen und Katalogfertigmachen der Zetteldrucke erfordert jährlich rund 720, Anfertigung der 15000 handschriftlichen Aufnahmen rund 3000 Arbeitsstunden. Die Verwendung von 10000 Zetteldrucken an Stelle von 10000 handschriftlichen Aufnahmen würde für die Deutsche Bücherei eine Ersparnis von 1100 Arbeitsstunden eines mittleren Beamten bedeuten. — Die Deutsche Bücherei benötigt die Titelaufnahmen in vierfacher Anzahl. Für 45000 maschinenschriftliche Abschriften zahlt sie vereinbarungsgemäß 45000 × 4 Pf. = 1800 M. Die Kosten für 60000 Kartonkarten belaufen sich auf rund 600 M. 40000 Berliner Zetteldrucke verursachen 800 M., 10000 handschriftliche Aufnahmen mit Abschriften 1600 M. unmittelbare Unkosten. Unterschied: 800 M. Bei Bibliotheken mit Bandkatalogen, die die Titeldrucke einkleben, wird nur mit einer Ersparnis von Arbeitsstunden gerechnet werden können.

bezieht, miteinander verglichen und in Uebereinstimmung gebracht würde.

Ueber die Titeleinordnung herrscht in den Hauptpunkten zwischen Berlin und München Uebereinstimmung. Die Beseitigung der vorhandenen Abweichungen würde eine teilweise Neuordnung der Kataloge bedeuten. Ein Grund, sich dieser umfänglichen Arbeit zu unterziehen, liegt vorläufig nicht vor. Sowohl der herumreisende Benutzer, welcher selbst Einsicht in die Kataloge nimmt, wie der Austauschbibliothekar, welcher in Hilsenbecks Vortrag eine gewisse humoristische Rolle spielt, bestehen vorderhand nur in der Idee, nicht in der Wirklichkeit als in Rechnung zu ziehende Größen. Bis beide sich genügend materialisiert haben und die Frage brennend wird, ob ihretwillen umzuordnen ist oder nicht, dürften noch Jahrzehnte vergehen.

Namen- und Ortsregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Druck von Ehrhardt Karras, G. m. b. H. in Halle (Saale)